Deutsches Patentamt

München, den 4. Februar 1998

Patentanwaltsprüfung IA/1998

Praktische Prüfungsaufgabe

Maier & Müller GbR
- Ingenieurbüro für Konstruktion
und Entwicklung -
Augsburg
04. Februar 1998

Patentanwälte
F. und Partner

München

Sehr geehrter Herr Patentanwalt F,

wir haben zusammen mit der H-GmbH eine am 10.03.1995 eingereichte deutsche Patentanmeldung von einem Dritten käuflich erworben. Diese Anmeldung hat uns schon viel Ärger bereitet, weil uns einerseits das Deutsche Patentamt bereits im Prüfungsverfahren unnötigerweise aufforderte, den uns bekannten Stand der Technik zu nennen und andererseits nach der endlich am 31.07.1996 erfolgten Patenterteilung auch noch die E-AG Einspruch eingelegt hat. Das Einspruchsverfahren lief bisher nicht glatt, weil die E-AG außer einer angeblich neuheitsschädlichen Druckschrift auch eine von unserem Vorgänger begangene offenkundige Vorbenutzung geltend gemacht hat.

Auf die Schriftsätze der Einsprechenden haben wir zügig geantwortet, dann aber längere Zeit nichts mehr vom Deutschen Patentamt gehört. Am 19.12.1997 haben wir beim zuständigen Prüfer des Deutschen Patentamt angerufen, der uns mitgeteilt hat, daß ein Beschluß mit dem Widerruf unseres Patentes bereits am 01. September 1997 abgeschickt worden sei, so daß der Beschluß jetzt rechtskräftig sei. Hierüber waren wir sehr verärgert, so daß wir noch am selben Tag unsere Kontaktperson bei der H-GmbH abgerufen

haben, die uns nach längerem Suchen mitteilte, daß der Beschluß mit normaler Post an die H-GmbH geschickt wurde und auch dort Mitte September eingegangen sei. Nach der Rücksendung des Empfangsbekenntnisses wurde der Beschluß aber versehentlich ohne weitere Bearbeitung abgeheftet. Der Sachbearbeiter, der die H-GmbH zum Ende des dritten Quartals 1997 verlassen mußte, hatte einen Vermerk auf dem Beschluß angebracht, wonach dieser wohl nicht wirksam sei.

Wir hatten zum Zeitpunkt der Übernahme der Anmeldung vereinbart, daß die H-GmbH den gesamten Schriftwechsel mit dem DPA führen sollte. Unsere damaligen Bedenken, daß der erst seit kurzem im Patentbereich tätige Sachbearbeiter nicht in der Lage sei, auch unsere Interessen richtig zu vertreten, wurden dadurch zerstreut, daß er eine äußerst sorgfältige Hilfskraft zur Seite hätte, die unter anderem auch die Fristen notieren und überwachen würde.

Wir möchten Sie bitten, die Sache in die Hand zu nehmen und das Einspruchsverfahren weiterzuführen. Hoffentlich können wir das Patent noch retten, denn an diesem Patent hängt nicht nur ein ausschließlicher Lizenzvertrag, sondern es besteht offensichtlich auch ein großes Interesse der Wettbewerber an der Erfindung, wie eine bereits im Dezember 1995 festgestellte Patentverletzung zeigt.

Unser Patent, das auszugsweise in Anlage A beigefügt ist, betrifft eine Vorrichtung zum Entleeren von Müllbehältern. Wie Sie wissen, befinden sich am Heck von Müllfahrzeugen Entleervorrichtungen, auf die die Müllbehälter gehängt werden. Diese sogenannten Hubkippvorrichtungen befördern den Müllbehälter nach oben und kippen ihn in der oberen Stellung in die Einschüttöffnung des Müllfahrzeugs ein. Nach diesem Entleervorgang wird der leere Müllbehälter wieder nach unten zurückbewegt, wo der Müllwerker den Müllbehälter von der jeweiligen Vorrichtung abnehmen kann. Wenn ein großer Müllbehälter entleert werden muß, wie er bei Mehrfamilienhäusern im Einsatz ist, werden beide Einzelhubkippvorrichtungen gemeinsam betätigt.

Mein Partner Maier hat kürzlich festgestellt, daß die in Köln ansässige V-GmbH nicht nur im Dezember 1995, sondern auch Mitte August 1996, September 1997 sowie Januar 1998

ähnliche Vorrichtungen an ein Berliner Entsorgungsunternehmen geliefert hat. Aufgrund unserer guten Beziehungen zu diesem Entsorgungsunternehmen waren wir in der Lage, einen Hydraulik-Schaltplan der gelieferten Vorrichtungen zu erstellen, den wir als Anlage B beigefügt haben. In der Anlage C haben wir Ausschnitte des Hydraulikplanes gemäß Patent (Abb. 1a, 2a) und gemäß Verletzungsform (Abb. 1b, 2b) für den Einzelbetrieb und den gemeinsamen Betrieb beider Hubkippvorrichtungen gegenübergestellt.

Die V-GmbH hatte in früheren Jahren bereits eine von uns entwickelte Konstruktion nachgebaut, auf die wir allerdings kein Patent hatten. Wir möchten deshalb jetzt sofort gegen die V-GmbH vorgehen und den Schadenersatz für alle bereits gelieferten Vorrichtungen geltend machen, weil wir uns dies nicht noch ein zweites Mal bieten lassen wollen.

Der Einfachheit halber sollten wir das Verfahren hier vor Ort führen, und ich möchte Sie bitten, unsere Chancen für ein solches Verletzungsverfahren auszuloten.

Mit dem Geschäftsführer der V-GmbH haben wir telefonisch bereits die Schutzrechtslage besprochen und ihm unser Vorhaben mitgeteilt. Er meinte jedoch, daß er keine Patentverletzung begehe, weil es mit seinem Umschaltventil nicht möglich sei, beide Druckmittelkreise insgesamt parallel zu schalten. Außerdem werde er den "Formstein"-Einwand geltend machen, worunter wir uns allerdings nichts vorstellen können.

Zu dem von mir angesprochenen Unterlassungsanspruch meinte er, daß er durch die 98er Auslieferung ein Weiterbenutzungsrecht erworben hätte, so daß er in Zukunft seine Produktion nicht einzustellen brauche. Im übrigen würde er die bereits von der E-AG geltend gemachte offenkundige Vorbenutzung kennen und damit das Patent sofort angreifen. Da uns bereits die E-AG in das Einspruchsverfahren gezogen hat, kann die V-GmbH unseres Erachtens jetzt jedenfalls nichts unternehmen, weil doch eine Nichtigkeitsklage erst nach Abschluß des Einspruchsverfahrens möglich ist. Können wir das Verletzungsverfahren noch vor Ende des Einspruchsverfahrens abschließen, wenn Sie sofort anfangen, die Klage vorzubereiten und diese dann bei Gericht einreichen?

Der Geschäftsführer der V-GmbH meinte außerdem, daß wir das Patentamt betrogen hätten, weil wir gegenüber dem Patentamt zur Wahrheit verpflichtet gewesen wären und diese offenkundige Vorbenutzung spätestens im Erteilungsverfahren dem Deutschen Patentamt hätten mitteilen müssen. Außerdem würde ein Hinweis in der Anmeldung auf diese offenkundige Vorbenutzung fehlen. Er hat schließlich damit gedroht, daß er wegen der leichtfertigen Verletzung der Wahrheitspflicht Schadenersatz von uns fordern würde.

Wir waren immer der Meinung, daß die offenkundige Vorbenutzung, soweit sie uns bekannt ist, nicht relevant ist, weil sie nur ein kennzeichnendes Merkmal des Patentanspruchs 1 betrifft. Trotzdem haben wir im Einspruchsverfahren das betreffende Merkmal zur Abgrenzung in den Oberbegriff übernommen. Der Geschäftsführer, der offensichtlich über unser Einspruchsverfahren bestens informiert war, meinte, daß diese Beschränkung nicht ausreiche, weil die offenkundige Vorbenutzung weitergehe und er werde dies im Einspruchsverfahren geltend machen.

Hierzu bitten wir um Ihren Rat, wobei wir auch gerne gewußt hätten, ob die von uns vorgenommene Abgrenzung vielleicht wieder rückgängig gemacht werden sollte.

Nebenbei haben wir uns mit der Entwicklung umweltfreundlicher Kleiderbügel aus Karton beschäftigt, die bisher im Markt positiv aufgenommen wurden.

Diese Kleiderbügel haben wir hinsichtlich der Farb- und Formgestaltung weiterentwickelt und am 14.07.1997 als Geschmacksmustersammelanmeldung per Fax beim Deutschen Patentamt eingereicht. 5 Muster (1. Serie) zeigen eine neue Formgestaltung und 5 Muster (2. Serie) eine neue Farbgestaltung. Am selben Tag haben wir die Originalfarbfotos an das Deutsche Patentamt geschickt, wo diese am 16.07.1997 eingegangen sind. Die Kleiderbügel der 1. Serie selbst sind nicht farbig ausgestaltet und erscheinen auf den Farbfotos im wesentlichen in Graustufen. Wir haben die Kleiderbügel lediglich auf einen farbigen Untergrund gelegt, um den Konstrast und damit die Formgestaltung besser zum Ausdruck zu bringen.

Vom Deutschen Patentamt haben wir daraufhin einen Bescheid erhalten, in dem folgendes ausgeführt wurde:

> Farbdarstellungen werden als Mehrstücke zu Schwarzweißdarstellungen nicht anerkannt. Demzufolge wäre für das oben genannte Geschmacksmuster, sofern die nachgereichten Darstellungen als schutzbegründend zu behandeln sind, der Anmeldetag auf den Tag des Eingangs der Nachreichung per Beschluß festzusetzen.
>
> Ist jedoch der ursprüngliche Anmeldetag (hier: 14.07.1997) beizubehalten, müßten jeweils zwei Mehrstücke in Schwarzweißdarstellungen nachgereicht werden.
>
> Die Farbfotos würden dann als nicht schutzbegründende Darstellung zur Akte genommen werden.

Müssen wir jetzt die Verschiebung des Anmeldetages akzeptieren, was uns insbesondere im Fall der Serie 1 nicht recht wäre?

Mit freundlichen Grüßen

Müller

Zeit:	5 Stunden
Hilfsmittel:	Schönfelder, Deutsche Gesetze, Textsammlung
	Taschenbuch des gewerblichen Rechtsschutzes (4 Bände)

Aufgabe der Erfindung ist es demgegenüber, eine mit der Zwillingsanordnung zweier entsprechender Einzel-Vorrichtungen ausgestattete Hub-Kipp-Vorrichtung bzw. Kipp-Vorrichtung der eingangs beschriebenen Art dahingehend wesentlich zu verbessern, daß die Umstellung von Einzelbetrieb auf gemeinsamen Betrieb der Einzel-Hub-Kipp-Vorrichtungen bzw. Einzel-Kipp-Vorrichtungen und umgekehrt allein durch das Umlegen eines einfachen Steuerorganes und ohne die Notwendigkeit aufwendiger Gleichlauf-Steuerorgane ermöglicht wird, wobei sich diese verbesserte Vorrichtung ferner durch einfachen Aufbau, einfache Bedienungsweise, hohe Betriebssicherheit und besonders wirtschaftliche Arbeitsweise auszeichnen soll.

Diese Aufgabe wird erfindungsgemäß dadurch gelöst, daß für die Druckmittelmotore der beiden Einzel-Hub-Kipp-Vorrichtungen bzw. Einzel-Kipp-Vorrichtungen zwei gleiche, jeweils ein für Nullstellung, Arbeitshub und Rücklaufhub eingerichtetes Steuerventil enthaltende Druckmittelkreise vorgesehen sind, die mittels des als Absperr- und Schaltventil ausgebildeten Umschaltventils wahlweise parallel schaltbar und voneinander trennbar sind, wobei jeder dieser beiden Druckmittelkreise eine eigene Druckmittelquelle aufweist und die sich in ihrer

Funktion entsprechenden Druckmittelmotore jeder Einzel-Hub-Kipp-Vorrichtung bzw. Einzel-Kipp-Vorrichtung einander gleich sind oder zumindest gleich groß ausgelegt sind.

Der Erfindung liegt die überraschende Erkenntnis zugrunde, daß bei gleichmäßiger Auslegung der Druckmittelmotore und bei gleicher Ausbildung der Druckmittelkreise die beiden Einzel-Hub-Kipp-Vorrichtungen bzw. Einzel-Kipp-Vorrichtungen einen selbsttätigen Ausgleich beim Anheben und Einkippen von größeren Behältern vornehmen. Vor allem hat es sich als überraschend herausgestellt, daß bei der erfindungsgemäßen Vorrichtung der Gleichlauf beider Einzel-Hub-Kipp-Vorrichtungen bzw. Einzel-Kipp-Vorrichtungen beim Heben und Kippen größerer Behälter auch dann gewährleistet ist, wenn die Lastverteilung auf die beiden Einzel-Hub-Kipp-Vorrichtungen bzw. Einzel-Kipp-Vorrichtungen nicht gleichmäßig ist. Dies gilt sogar auch beim Aufnehmen, Heben und Kippen relativ kleiner und relativ leichter Gefäße und insbesondere auch beim Zurückkippen und Absetzen der entleerten Gefässe. Die Umstellung der erfindungsgemässen Vorrichtung von Einzelbetrieb auf gemeinsamen Betrieb der Einzel-Hub-Kipp-Vorrichtungen bzw. Einzel-Kipp-Vorrichtungen kann mit einem einzigen Absperrventil vorgenommen werden. Die Grösse der zu entleerenden Behälter ist praktisch nur durch die Grösse der Einschüttöffnung begrenzt, und es sind auch jegliche denkbaren Zwischengrössen von zu entleerenden Behältern eingeschlossen. Bei der erfindungsgemässen Vorrichtung ist est auch möglich—wenn erforderlich—kleinere Gefässe mit beiden Einzel-Hub-Kipp-Vorrichtungen bzw. Einzel-Kipp-Vorrichtungen gemeinsam zu erfassen und zu entleeren. Dies kann von Bedeutung sein, wenn kleinere Gefässe mit ungewöhnlich schwerem Inhalt entleert werden sollen.

Wie das Schema der Figur 8 zeigt, ist zur Betätigung und Steuerung der Hub-Kipp-Vorrichtung nach Figuren 1 bis 7 ein hydraulisches Druckmittelsystem vorgesehen, das zwei in gleicher Weise ausgebildete Druckmittelkreise A und B enthält. Jeder dieser Druckmittelkreise A und B weist eine Druckmittelquelle auf, die im dargestellten Beispiel durch jeweils einen Zweig 52a bzw. 52b eines druckunabhängigen Stromteilers in Verbindung mit einer vor diesem Stromteiler angeordneten Druckmittelpumpe 52c gebildet sein kann. Es ist aber auch möglich, diese Druckmittelquelle durch eine Zwillings-Druckmittelpumpe zu bilden, von der jeweils eine Einzelpumpe auf einen der Druckmittelkreise A bzw. B geschaltet ist. Im Druckmittelkreis A führt von dieser Druckmittelquelle 52, 52a eine Druckmittelvorlaufleitung 53a bzw. 53b zu dem jeweiligen Steuerventil 37a bzw. 37b. An dieses Steuerventil 37a bzw. 37b ist die jeweilige Druckmittelzuleitung 54a bzw. 54b angeschlossen. Die Druckmittelzuleitung 54a führt zu den in Parallelschaltung angeschlossenen Zylinder 34 des Stelltriebs 33 und Hubzylinder 23 der Einzel-Hub-Kipp-Vorrichtung 20a, während die Druckmittelzuleitung 54b in symmetrischer Anordnung zu der Parallelschaltung von Schwenktriebzylinder 34 und Hubzylinder 23 der Einzel-Hub-Kipp-Vorrichtung 20b führt. An jede der Druckmittelzuleitungen 54a und 54b ist ein Druckentlastungsventil 43 mit Betätigungselement 44 angeschlossen. Von diesen Druckentlastungsventilen 43 führen Druckentlastungsleitungen 55a bzw. 55b zu einem Druckmittelrücklaufventil 56a bzw. 56b, das in die Druckmittelrücklaufleitung 57a bzw. 57b eingesetzt ist, um den Druckmittelrücklauf und damit die Rückwärtsbewegung der Zylinder-Kolben-Aggregate 23 und 34 zu verbessern. Vom Steuerventil 37a bzw. 37b führt ferner eine Druckmittel-Kurzschlussleitung 58a bzw. 58b zu dem jeweiligen Druckmittelrücklaufventil 56a bzw. 56b. Die Druckmittel-Rücklaufleitungen 57a und 57b führen in ein Druckmittelreservoir 59, von dem die Druckmittelpumpe 52c die für das System erforderliche Druckmittelmenge ansaugt und über den jeweiligen Zweig 52a

bzw. 52b des Stromteilers in den Druckmittelkreis A bzw. den Druckmittelkreis B einführt.

Zwischen die Druckmittelzuführungsleitungen 54a und 54b ist ein wahlweise in Absperrstellung und Verbindungsstellung zu bringendes Absperr- und Schaltventil 38 eingesetzt.

In der Darstellung der Figur 8 befinden sich das Absperr- und Schaltventil 38 in Absperrstellung die die Steuerventile 37a und 37b in Nullstellung. Bei dieser Ventilstellung strömt im Druckmittelkreis A das von der Druckmittelquelle 52a kommende Druckmittel über die Druckmittelvorlaufleitung 53a und den in Nullstellung dem Steuerventil 37a gebildeten Durchlass zu der Kurzschlussleitung 58a, um von dort durch das Rücklaufventil 56a in die Rücklaufleitung 57a und von dort zurück zum Druckmittelreservoir 59 zu gelangen. Analog aber unabhängig vom Druckmittelkreis A verläuft die Strömung im Druckmittelkreis B von der Druckmittelquelle 52b über die Druckmittelvorlaufleitung 53b, das Steuerventil 37b, die Kurzschlussleitung 38a, das Rücklaufventil 56b in die Rücklaufleitung 37b und von dort zurück zum Druckmittelreservoir 59. Wird das Steuerventil 37a in Arbeitsstellung gebracht, so ist der Druckmittelverlauf im Druckmittelkreis A von der Druckmittelquelle 52a über die Druckmittelvorlaufleitung 53a zur Druckmittelzuleitung 54a und von dort zu den Zylinder-Kolben-Aggretaten 23 und 34. Diese beiden Aggregate sind mit ihrem Kolbenquerschnitt so aufeinander abgestimmt, dass entsprechend der von dem jeweiligen Aggregat zu erbringenden Anfangsleistung der Hubzylinder 23 stärker ausgelegt ist, als der Schwenktriebzylinder 34. Es erfolgt somit zunächst die Betätigung des Zylinders 23 bis der Hubvorgang nahezu abgeschlossen ist und durch den dabei auftretenden geringen Druckanstieg der Kippvorgang mittels des Schwenktriebzylinders 34 eingeleitet wird. In der Endeinkippstellung trifft dann die Einstellschraube 45 des Schwenkbegrenzungshebels 35 auf das Betätigungsglied 44 des Druckentlastungsventils 43 (vergl. Fig. 6). Das bisher in Schliess-Stellung gewesene Druckentlastungsventil 43 wird dann entgegen der Wirkung seiner Stellfeder in eine teilweise Öffnungsstellung gebracht, so dass eine Druckentlastung in der Druckmittelzuleitung 54a über die Druckentlastungsleitung 55a zum Druckmittelrücklaufventil 56a hin erfolgt. Wenn der Steuerabstand 46 zwischen der Betätigung des Druckentlastungsventils 43 und der Endanlage des Schwenkbegrenzungshebels an dem Widerlagerpuffer 36 hinreichend eng eingestellt ist, wird nur eine solche Druckentlastung in der Druckmittelzuleitung 54a erfolgen, dass der Restdruck ausreicht, um die Einzel-Hub-Kipp-Vorrichtung zusammen mit dem zu entleerenden Gefäss in der Endeinkippstellung zu halten. Stellt man jedoch den Steuerabstand 46 weiter ein, so dass die Stellschraube 45 früher auf das Betätigungselement 44 des Druckentlastungsventils 43

trifft, dann wird das Druckentlastungsventil 43 so weit geöffnet, dass ein starker Druckabfall in der Druckmittelzuleitung 54a eintritt. Dieser starke Druckmittelabfall lässt die Einzel-Hub-Kipp-Vorrichtung mit dem zu entleerenden Behälter um einen solchen Betrag zurückschwenken, dass das Druckentlastungsventil wieder geschlossen wird. Auf diese Weise lässt sich durch fortwährendes Betätigen und Freilassen des Druckentlastungsventils 43 durch den Schwenkbegrenzungshebel 35 eine Art Rüttelbewegung hervorrufen.

Zum Zurückschwenken und Absetzen eines Behälters ist das Steuerventil 37a in seine Rücklaufstellung III zu bringen. In dieser Stellung ist die Druckmittel-Vorlaufleitung 53a mit der Rücklaufleitung 57a verbunden und die Druckmittelzuleitung 54a mit der Kurzschlussleitung 58a. Das von der Druckmittelquelle 52a über die Druckmittelvorlaufleitung 53a kommende Druckmittel strömt dann durch das Rücklaufventil 56a ab, wobei es eine Saugwirkung an der Kurzschlussleitung 58a ausübt (Venturi-Ausbildung), um dadurch das Druckmittel aus der Druckmittelzuleitung und aus den Zylindern 23 und 34 nicht nur ablaufen zu lassen, sondern auch abzusaugen, insbesondere solange, bis der entleerte Behälter abgesetzt ist.

Dieser Arbeitsablauf im Druckmittelkreis A hat keinerlei Einfluss auf den Druckmittelkreis B, und zwar weder auf den Druckaufbau im Druckmittelkreis B noch auf die im Druckmittelkreis B evtl. strömende Druckmittelmenge.

Wenn im Druckmittelkreis B für die Einzel-Hub-Kipp-Vorrichtung 20b die Betätigung des Steuerventils 37b in entsprechender Weise wie oben erläutert vorgenommen wird, treten die entsprechenden Arbeitsabläufe im Druckmittelkreis B ein, ohne Rückwirkung auf den Druckmittelkreis A.

Wird das Absperr- und Schaltventil 38 in Verbindungsstellung gebracht, so wird eine direkte Verbindung zwischen den Druckmittelzuleitungen 54a und 54b geschaffen, und damit eine Parallelschaltung sämtlicher Zylinder-Kolben-Aggregate 23 und 34 der gesamten Hub-Kipp-Vorrichtung 20 vorgenommen. Wird dann das Steuerventil 37a in Arbeitsstellung gebracht, so werden beide Druckmittelzuleitungen 54a und 54b von der Druckmittelquelle 52a über die Druckmittelvorlaufleitung 53a beschickt. Dies bedeutet, dass jeweils beide Hubzylinder 23 und beide Schwenktriebzylinder 34 mit der gleichen Druckmittel-Strömungsmenge beschickt werden, wie bei Einzel-Steuerung nur ein Hubzylinder 23 und ein Schwenktriebzylinder 34. Die Arbeitsgeschwindigkeit der gasamten Hub-Kipp-Vorrichtung ist dabei etwa nur halb so gross wie diejenige de allein gesteuerten Einzel-Hub-Kipp-Vorrichtung 20a bzw. 20b.

Die gleiche Arbeitsweise der gesamten Hub-Kipp-Vorrichtung 20 wird auch bei Betätigung des Steuerventils 37b erreicht, nur dass in sol-

chem Fall die Druckmittelquelle 52b und die Druckmittelvorlaufleitung 43b auf beide Druckmittelzuleitungen 54a und 54b geschaltet werden. Bei Betrieb der gesamten Hub-Kipp-Vorrichtung 20 werden beide Druckentlastungsventile 43 in der Einkipp-Endstellung betätigt.

Im Beispiel der Figuren 1 und 8 ist ein einziges Absperr- und Umstellventil 38 vorgesehen, das an einer Seite der Entleerungsvorrichtung angeordnet ist. Man könnte stattdessen auch zwei Absperr- und Umstellventile vorsehen, und zwar je eines an jeder Seite der Entleerungsvorrichtung. Diese beiden Absperr- und Umstellventile wären dann in analoger Weise auszubilden und in dem hydraulischen System anzuordnen, wie dies beispielsweise für elektrische Wechselschalter in elektrischen Lichtinstallationsanlagen bekannt ist. Man könnte dann die Vorrichtung an jedem beliebigen Absperr- und Umstellventil von der einen Betriebsart in die andere umstellen.

Die Erfindung lässt sich auch unter Benutzung eines pneumatischen Druckmittelsystems ausführen.

Patentansprüche

1) Hub-Kipp- oder Kipp-Vorrichtung zum Entleeren von Behältern unterschiedlicher Größe, insbesondere von Müllbehältern unterschiedlicher Größe in Sammelbehälter von Müllfahrzeugen, bei der nebeneinander zwei mittels von einer Druckmittel liefernden Einrichtung (52) gespeisten Druckmittlemotore (23, 34) über Betätigungsventile (37a, 37b) und ein Umschaltventil (38) wahlweise getrennt oder gemeinsam betätigbare Einzel-Hub-Kipp-Vorrichtungen (20a, 20b) bzw. Einzel-Kipp-Vorrichtungen vorgesehen sind, deren Aufnahmeeinrichtungen (26, 28) zum gemeinsamen Aufnehmen eines Behälters durch die beiden Einzel-Hub-Kipp-Vorrichtungen (20a, 20b) bzw. Einzel-Kipp-Vorrichtungen ausgebildet und angeordnet sind, dadurch gekennzeichnet, daß für die Druckmittelmotore (23, 34) der beiden Einzel-Hub-Kipp-Vorrichtungen (20a, 20b) bzw. Einzel-Kipp-Vorrichtungen zwei gleiche, jeweils ein für Nullstellung, Arbeitshub und Rücklaufhub eingerichtetes Steuerventil (37a, 37b) enthaltende Druckmittelkreise (A, B) vorgesehen sind, die mittels des als Absperr- und Schaltventil (38) ausgebildeten Umschaltventils wahlweise parallel schaltbar und voneinander trennbar sind, wobei jeder dieser beiden Druckmittelkreise (A, B) eine eigene Druckmittelquelle (52a, 52b) aufweist und die sich in ihrer Funktion entsprechenden Druckmittelmotore (23, 34) jeder Einzel-Hub-Kipp-Vorrichtung bzw. Einzel-Kipp-Vorrichtung einander gleich sind oder zumindest gleich groß ausgelegt sind.

Fig. 1

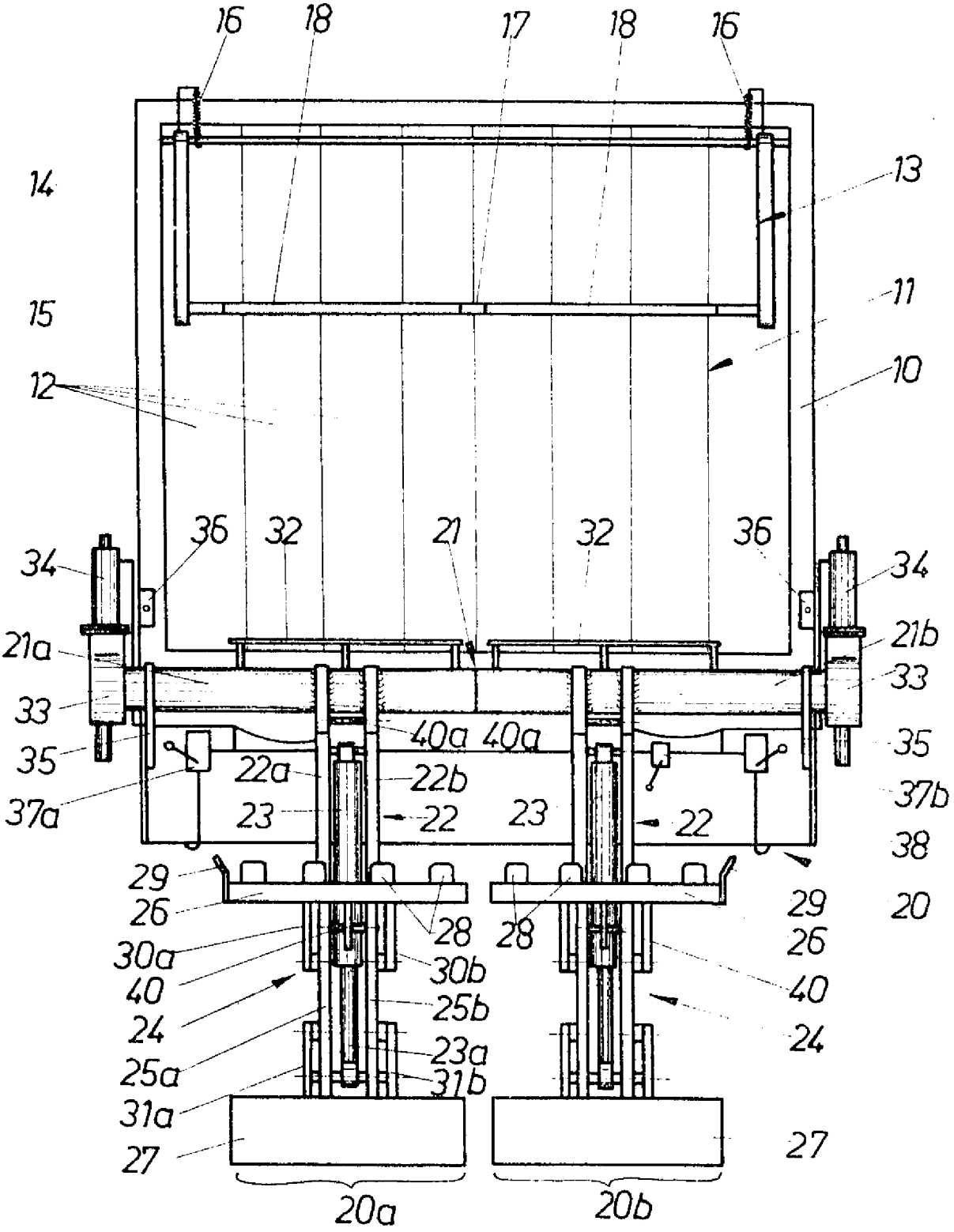

Rückwärtige Ansicht eines Müllfahrzeugs mit zwei Einzel-Hub-Kippvorrichtungen

Patent

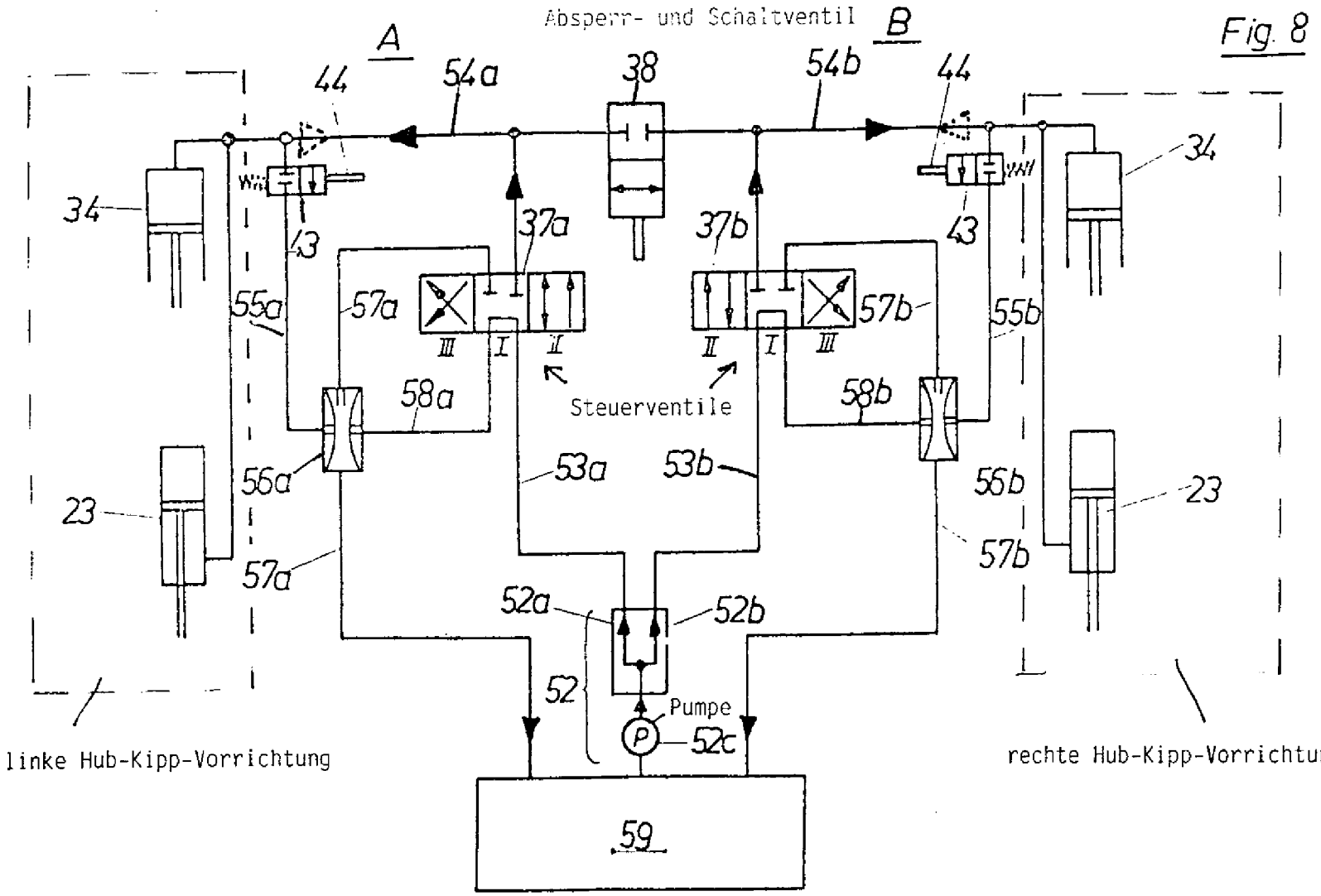
Absperr- und Schaltventil
A
B
44
54a
38
54b
44
34
43
37a
37b
43
34
55a
57a
57b
55b
Steuerventile
58a
58b
53a
53b
56a
56b
23
23
57a
57b
52a
52b
52
Pumpe
52c
59
linke Hub-Kipp-Vorrichtung
rechte Hub-Kipp-Vorrichtung
bzw.
Flußrichtung Vorlauf = Heben
bzw.
Flußrichtung Rücklauf = Senken

Fig. 8

Verletzungsform

Anlage C

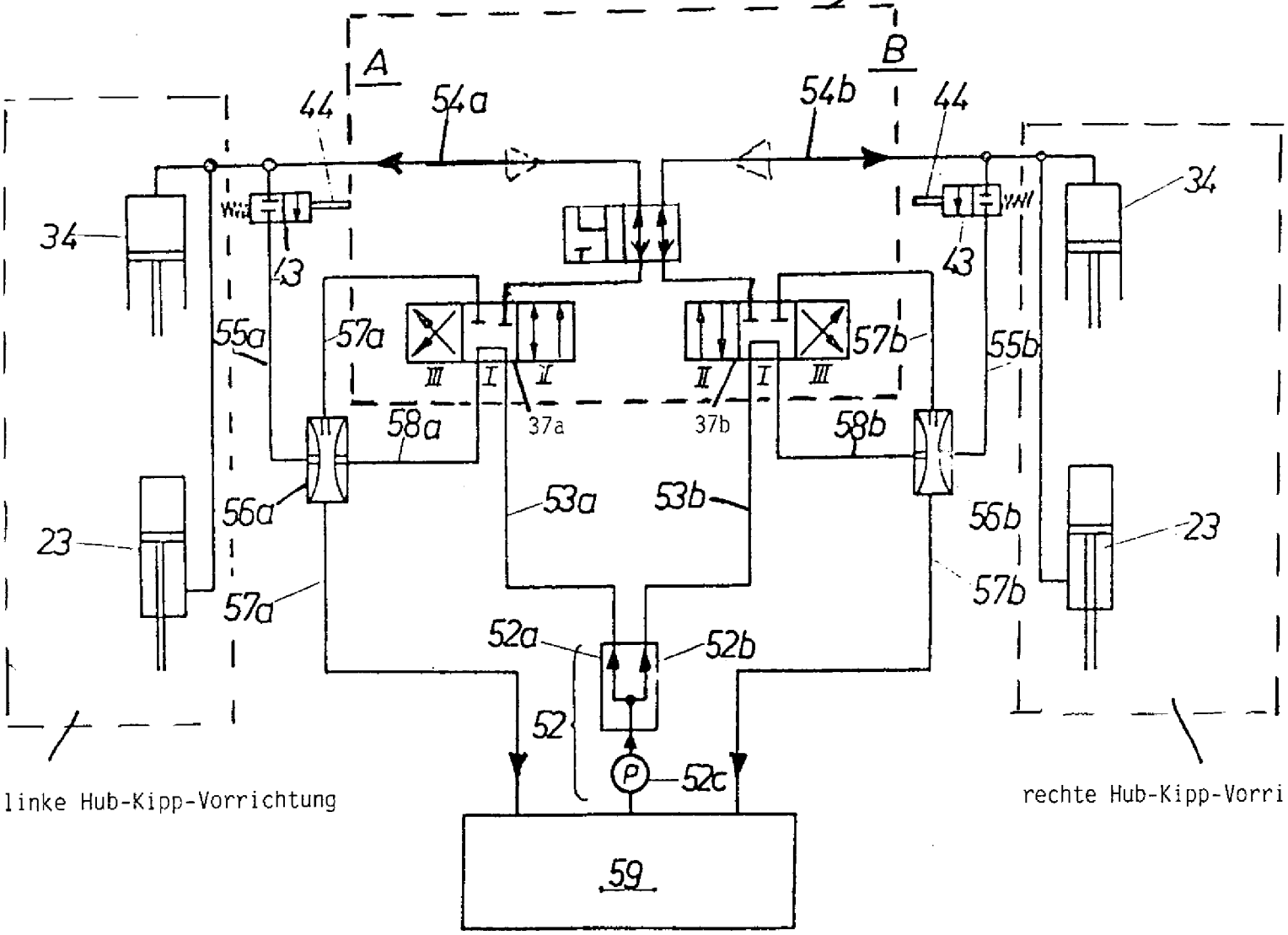

Patent

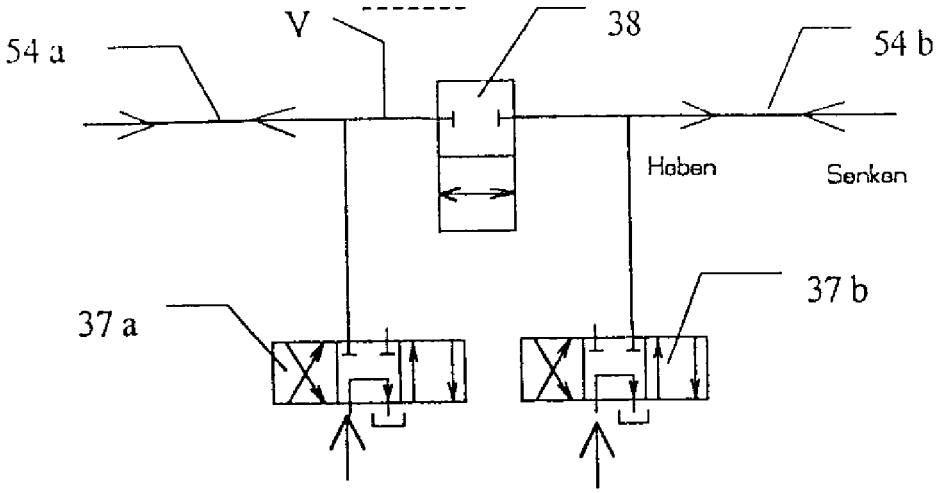

Abb. 1a

Verletzungsform ANLAGE C

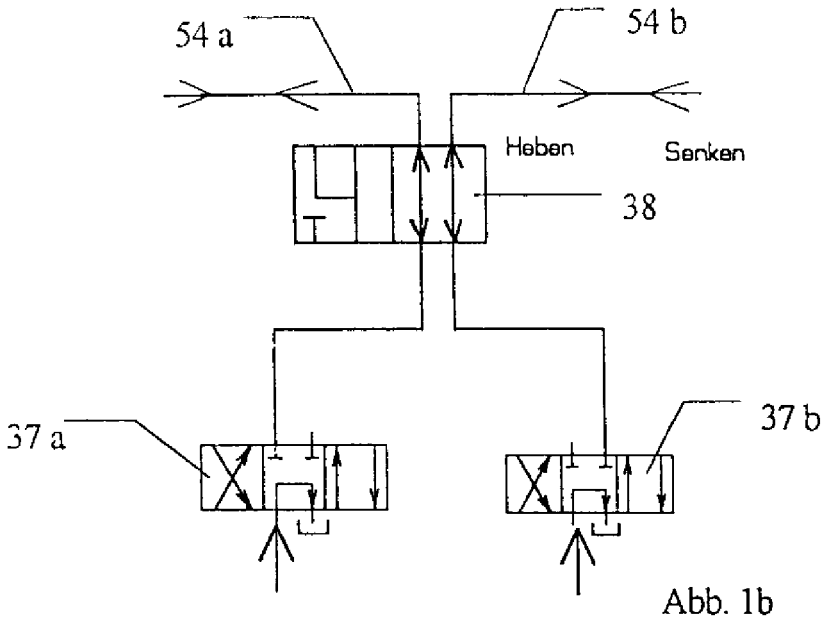

Abb. 1b

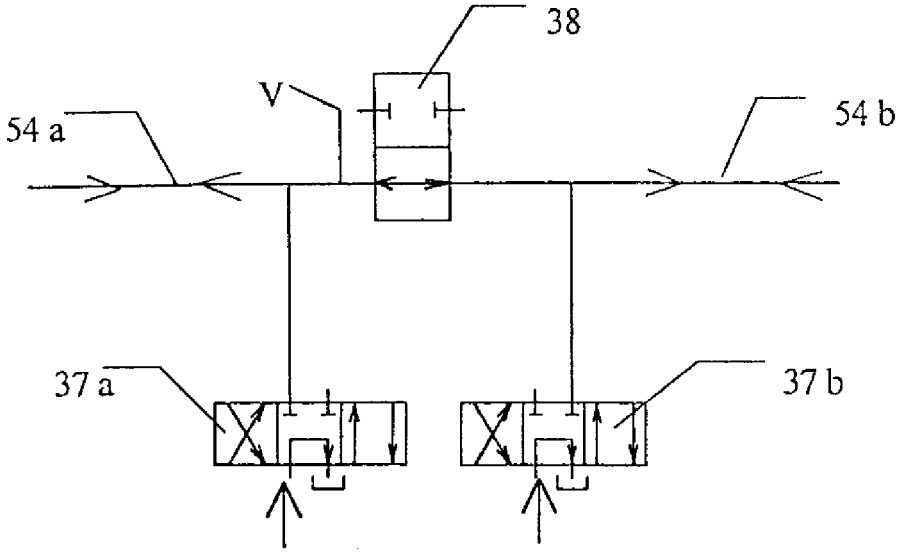

Abb. 2a

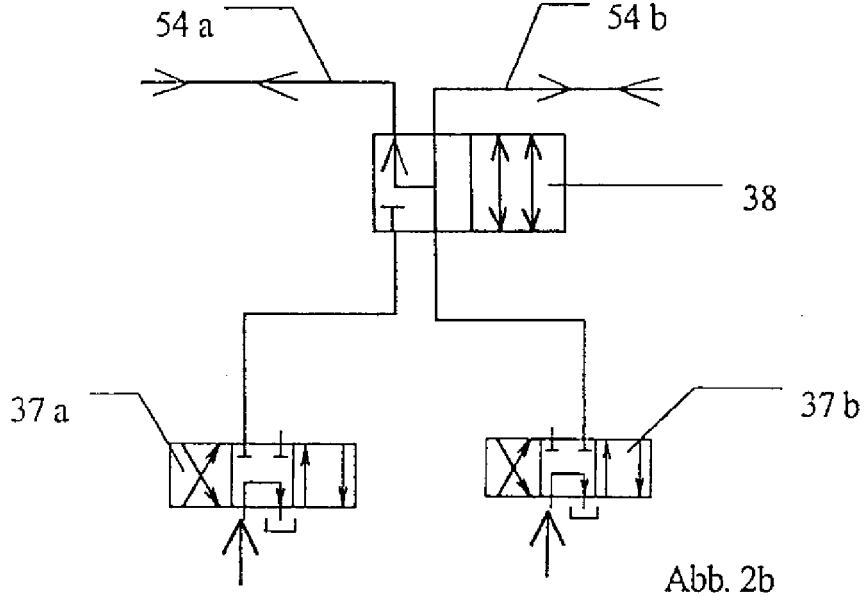

Abb. 2b

Deutsches Patentamt München, den 3. Februar 1998

Patentanwaltsprüfung I A / 1998
Wissenschaftliche Prüfungsaufgabe

G.B.M.
Gesellschaft zur Bereitstellung von
Marken für den Handel G.m.b.H.
München

Sehr geehrte Damen und Herren Patentanwälte,

wir sind ein kreatives Unternehmen, das sich darauf spezialisiert hat, Marken zu entwickeln, beim Patentamt anzumelden und dem Handel für alle Arten von Waren anzubieten. Dabei stoßen wir in letzter Zeit zunehmend auf rechtliche Probleme und bitten Sie aus diesem Grunde um Ihre Unterstützung in zwei Fällen.

1. Im April 1994 haben wir die Bezeichnung

501

für die Waren

"Zigaretten und andere Tabakfabrikate; Rauchartikel, nämlich Feuerzeuge und Aschenbecher"

beim Deutschen Patentamt angemeldet. Die Prüfungsstelle für Klasse 34 Wz des Deutschen Patentamts hat die Anmeldung mit Beschluß vom 31. Oktober 1994 durch eine Beamtin des höheren Dienstes zurückgewiesen, weil sie ausschließlich aus einer Zahl bestehe, die freihaltungsbedürftig sei. Mit dieser Entscheidung, die uns mit Zustellungsurkunde am 9. November 1994 zugegangen ist, waren wir nicht einverstanden und haben noch am gleichen Tage Herrn Patentanwalt Forsch mit der Einlegung der Beschwerde beauftragt. Nachdem wir von diesem bis Ende Januar 1995 nichts mehr gehört hatten, haben wir ihn am 2. Februar 1995 um Sachstandsmitteilung gebeten. Wir haben dann von Patentanwalt Forsch die Kopie der Beschwerdeschrift vom 6. Februar 1995 erhalten, die am gleichen Tag per Telefax an das BPatG übermittelt worden ist. Die Beschwerdeschrift enthält neben der Beschwerdeerklärung u. a. einen Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Erhebung der Beschwerde, den Patentanwalt Forsch wie folgt begründet hat:

"Die Nichteinhaltung der Beschwerdefrist ist nicht von der Anmelderin zu vertreten. In meinem Anwaltsbüro besteht zur Sicherstellung der Fristwahrung eine ständig aktualisierte Anweisung an meine langjährige, erfahrene und zuverlässige Sekretärin, alle eingehenden Schriftstücke auf in ihnen enthaltene Fristen zu prüfen und mir solche Schriftstücke persönlich sofort

vorzulegen. Ich notiere dann auf diesem Schriftstück eine Vorfrist. Unter diesem Vorfristdatum wird die Sache von meiner Sekretärin in den Fristenkalender eingetragen. Unter dem Vorfristdatum wird in Klammern auch der Tag des Fristablaufs vermerkt. Würde die Frist erst unter dem Fristablauftag eingetragen, könnte dies dazu führen, daß nicht mehr genügend Zeit zur Bearbeitung verbliebe. Es besteht eine generelle Anweisung, mir die Akten am Tag des Ablaufs der notierten Vorfrist wiedervorzulegen. Diese Organisation hat sich für meine patentanwaltliche Tätigkeit bewährt. Die Notierung der eigentlichen Frist ist demgegenüber für einen Patentanwalt wegen der Vielzahl der im Ausland anhängigen Rechtssachen, in denen mit einem Anwalt des betreffenden Landes zu korrespondieren ist, nicht hilfreich. Meine Nachforschungen in der vorliegenden Sache haben ergeben, daß mir die Akten am Vorfristdatum, dem 5. Dezember 1994, auch vorgelegt worden sind und von mir bearbeitet wurden. Weshalb die von mir am 10. Dezember fertiggestellte Beschwerdeschrift nicht bis zum Fristablauf abgesandt wurde, läßt sich im nachhinein nicht mehr aufklären. Das Vorstehende wird von mir anwaltlich versichert."

Das Original der Beschwerdeschrift, das die Beschwerdegebühr in Höhe von 300,00 DM in Form von Gebührenmarken beinhaltet, ist beim Patentgericht am 6. Februar 1995 eingegangen.

Zur Begründung der Beschwerde hat Patentanwalt Forsch in der Beschwerdeschrift ausgeführt, die angemeldete Marke sei unter dem Anmeldedatum in das Markenregister einzutragen, weil sie zu einem Zeitpunkt angemeldet worden sei, an dem die Markenrechtsrichtlinie der EG vom 21.12.1988 längst habe in deutsches Recht umgesetzt werden müssen. Da die Umsetzung nicht rechtzeitig erfolgt sei, seien deren Bestimmungen, die Zahlen nicht mehr generell vom Markenschutz ausschlössen, gegenüber den Bestimmungen des WZG vorrangig und unmittelbar anzuwenden. Für den Fall, daß der Senat dieser Auffassung nicht folge, hat sich Patentanwalt Forsch zugleich hilfsweise mit einer Verschiebung des Anmeldetages auf den 1. Januar 1995 einverstanden erklärt.

Da wir auf Grund der verspäteten Beschwerdeerhebung das Vertrauen in die Arbeit von Patentanwalt Forsch verloren haben, haben wir ihm das Mandat entzogen. Patentanwalt Forsch hat die Niederlegung der Vertretung bereits gegenüber dem Patentgericht erklärt. Wir bitten Sie in diesem Fall zunächst um eine umfassende gutachtliche Stellungnahme zu den Erfolgsaussichten der Beschwerde.

2. Nachdem wir den Zurückweisungsbeschluß der Prüfungsstelle des Patentamts zu unserer im April 1994 eingereichten Anmeldung erhalten hatten, haben wir die Zahl "501" für die gleichen Waren wie zuvor am 1. Januar 1995 vorsorglich nochmals beim Patentamt als Marke angemeldet. Diese Anmeldung ist vom Patentamt mit dem Anmeldetag "1. Januar 1995" am 29. Februar 1996 in das Markenregister eingetragen und sodann im Markenblatt vom 15. März 1996 veröffentlicht worden. Gegen die Eintragung der Marke ist innerhalb der dreimonatigen Frist und unter Zahlung der

Widerspruchsgebühr ein Widerspruch erhoben worden, und zwar aus der Marke

501
EXTRA LONGS

die seit dem 10. Juli 1992 für "Zigaretten" eingetragen ist. Da diese Marke nach unseren Recherchen bisher nicht benutzt worden ist, haben wir in unserer ersten Stellungnahme zu dem Widerspruch, die wir dem Patentamt am 14. August 1996 zugesandt haben, die Benutzung der Widerspruchsmarke bestritten. Nachdem uns das Patentamt mit einem Zwischenbescheid im Juni 1997 auf die angebliche Unzulässigkeit unserer Nichtbenutzungseinrede hingewiesen hat, haben wir mit einem weiteren Schreiben vom 15. Juli 1997 erklärt, daß wir "unseren seinerzeit erhobenen Einwand aufrechterhalten". Seitdem haben wir vom Patentamt nichts mehr gehört. Wir bitten Sie in auch diesem Fall um eine umfassende gutachterliche Stellungnahme zu den Erfolgsaussichten des gegen die Eintragung unserer Marke erhobenen Widerspruchs, wobei wir noch darauf hinweisen möchten, daß die in der Widerspruchsmarke enthaltene Angabe "EXTRA LONGS" als Hinweis auf Zigaretten eines bestimmten Formats üblich ist. Unverständlich ist für uns auch, daß sich die Inhaberin der Widerspruchsmarke mit ihrem Widerspruch auch gegen die Eintragung unserer Marke für die beanspruchten Raucherartikel wendet. Diese sind mit "Zigaretten" bisher nicht für gleichartig erachtet worden.

In der am 2. Januar 1995 eingereichten Markenanmeldung hatten wir zugleich deren beschleunigte Prüfung beantragt und auch die dafür vorgesehene Gebühr in Höhe von 420,00 DM sofort entrichtet. Obgleich es mehr als ein Jahr gedauert hat, bis die angemeldete Marke in das beim Patenamt geführte Register eingetragen wurde und obwohl innerhalb dieses Jahres keinerlei Zwischenbescheide des Amts an uns ergangen sind, weigert sich die Markenstelle, die Beschleunigungsgebühr zurückzuzahlen. Bitte prüfen Sie, ob wir nicht in dem anhängigen Widerspruchsverfahren auch die Rückzahlung der Beschleunigungsgebühr durchsetzen können.

Ihren geschätzten Ausführungen sehen wir mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
G.B.M. GmbH

(Walter Wichtig)

Aufgabenstellung:

Nehmen Sie zu allen im Schreiben angesprochenen Problemen, soweit sie für die vom BPatG bzw. vom DPA zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein können, in Form eines Gutachtens - ggf auch eines Hilfsgutachtens - Stellung.

Zeit: 5 Stunden
Hilfsmittel: Schönfelder, Deutsche Gesetze, Textsammlung;
Taschenbuch des gewerblichen Rechtsschutzes (4 Bände)

Deutsches Patentamt **München, den 6. Februar 1998**

PATENTANWALTSPRÜFUNG IB/98

Praktische Prüfungsaufgabe

VITA Tiernahrungs GmbH München 6. Februar 1998

Sehr geehrter Herr Patentanwalt,
wir bitten Sie um Beratung in den folgenden Angelegenheiten:

I.

Wie Sie bereits aus unserer o. a. Firma sehen, beschäftigen wir uns unter anderem mit der Herstellung von Tiernahrung, beispielsweise mit Ergänzungsfuttermitteln für Nutztiere. In der jüngsten Vergangenheit haben wir unsere geschäftlichen Aktivitäten, bisher mit sehr gutem Erfolg, auch auf Futtermittel, Ergänzungsfuttermittel usw. für Heimtiere ausdehnen können. Da Heimtiere in zunehmendem Maß mit Dosenfutter gefüttert werden, haben wir im Jahr 1996 ein Ergänzungsfuttermittel für Hunde und Katzen zur ausgewogenen Versorgung mit Mineralien, Spurenelementen und Vitaminen entwickelt und unter der aus unserer Sicht ganz phantasievollen, da aus "VITAmin" und "SupPLEMENT" zusammengesetzten Bezeichnung

"VITA-PLEMENT"

auf den Markt gebracht. Wir hatten die Bezeichnung bereits am 28. April 1992 selbst als Marke beim Deutschen Patentamt angemeldet. Gegen unsere Anmeldung war aufgrund einer älteren, für Futtermittel für Nutztiere registrierten Marke (Anmeldetag: 2. Januar 1982; Registrierung: 5. April 1982) unserer Konkurrenz BIG GmbH

"VITA-ELEMENTAR"

Widerspruch erhoben worden. Die Marke der BIG GmbH war nach unserer Auffassung jedoch ein nicht benutztes Vorratszeichen. Unserem Einwand, es könne nicht angehen, daß die BIG GmbH aus einer nur im Register verzeichneten, nicht jedoch im Markt benutzten Marke Widerspruch erhebe, hat jedoch in letzter Instanz das Bundespatentgericht widersprochen. Aufgrund vorgelegter, nach unserer Auffassung nicht stichhaltiger Benutzungsunterlagen (eidesstattliche Versicherung des Geschäftsführers der BIG GmbH über Umsätze in den Jahren 1991, 1992 und 1993 von DM 12.400,00; 8.300,00 und 6.200,00; Rechnungskopien; Sackanhänger [die Produkte werden in Papiersäcken zu 5 kg verpackt und aus futtermittelrechtlichen Gründen mit dem Zeichen, dem Namen und der Anschrift des Herstellers und dem Verzeichnis der Inhaltsstoffe versehen] und Photos der mit den Anhängern versehenen Säcke) wurde am 1. Juni 1994 rechtskräftig entschieden, daß unsere Marke nicht registriert wird. In dem Beschluß ist das Bundespatentgericht, wie es in dem Beschluß heißt, "... aufgrund der vorgelegten Unterlagen von einer rechtserhaltenden Benutzung des Zeichens "VITA-ELEMENTAR" ausgegangen. ...". Zum anderen wurde, sehr zu unserem Ärger, in dem Beschluß sinngemäß festgestellt, daß "... die beiden Zeichen "VITA-PLEMENT" und "VITA-ELEMENTAR" verwechselbar sind und Warengleichartigkeit besteht."

Wir haben die Bezeichnung "VITA-PLEMENT" bereits seit etwa März 1980 für einen Futtermittel-Zusatz zur Mineralienzufuhr für Rennpferde aufgrund starken Schwitzens nach dem Rennen verwendet. Der Vertrieb dieses Produktes wurde jedoch Anfang Mai 1994 eingestellt, als sich abzeichnete, daß wir mit unserer Zeichenanmeldung "VITA-PLEMENT" im Widerspruchsverfahren unterliegen. Wir gingen 1996 davon aus, daß ein Wechsel der Benutzung unserer Marke "VITA-PLEMENT" für das obige neue Ergänzungsfuttermittel für Hunde und Katzen zur ausgewogenen Versorgung mit Mineralien, Spurenelementen und Vitaminen keine Probleme mit sich bringen wird, auch wenn kein Markenschutz existiert.

Zu unserer Überraschung wurden wir jedoch von der BIG GmbH mit Schreiben vom 6. Oktober 1997 auf die Marke "VITA-ELEMENTAR" hingewiesen und unter Fristsetzung bis zum 10. November 1997 ohne weitere Hinweise aufgefordert, zu erklären, daß wir den Vertrieb unseres Produktes "VITA-PLEMENT" unverzüglich einstellen, der BIG GmbH über unseren Vertrieb des mit "VITA-PLEMENT" bezeichneten Produktes Auskunft geben und der BIG GmbH allen Schaden zu ersetzen, der ihr aus unserem "VITA-PLEMENT"-Vertrieb entstanden ist. Es lag auch

gleich die Forderung zum Ausgleich anwaltlicher Kosten in Höhe von DM 2.765,00 bei. Ist diese Aufforderung - auch der Form nach - berechtigt?

Wir haben die Gegenseite am 8. Oktober 1997 angerufen und mitgeteilt, daß wir uns auf unser bereits vor dem Anmeldetag der Marke "VITA-ELEMENTAR" für Ergänzungsfuttermittel benutztes Zeichen "VITA-PLEMENT" stützen. Außerdem glauben wir, daß sich die beiden Zeichen aufgrund der unterschiedlichen Verkaufsgewohnheiten der Kunden für Nutztier-Futtermittel und Heimtier-Futtermittel nicht am Markt begegnen, so daß Verwechslungen ausgeschlossen sind. Außerdem haben wir der Gegenseite die Löschung ihrer Marke "VITA-ELEMENTAR" aus dem Register durch Einreichung eines Löschungsantrags beim Deutschen Patentamt wegen Nichtbenutzung angedroht, da wir weiter der Auffassung sind, daß die BIG GmbH ihre Marke nicht benutzt.

Heute erhielten wir nun ein Schreiben des Patentanwalts der Gegenseite, mit dem uns folgendes mitgeteilt wird:

(a) Die BIG GmbH droht uns eine Marken-Verletzungsklage an und will sogar den Erlaß einer einstweiligen Verfügung erwirken, wenn wir nicht bis zum 10. Februar 1998 die geforderte Auskunft geben, den Vertrieb unseres Produktes einstellen, die Anwaltsgebühren zahlen und zugeben, daß wir der BIG GmbH zur Zahlung allen Schadens verpflichtet sind.

(b) Die BIG GmbH sieht einem Löschungsantrag beim Deutschen Patentamt wegen Nichtbenutzung gelassen entgegen, kündigt jedoch für den Fall, daß der Löschungsantrag beim Deutschen Patentamt gestellt wird, an, daß sie beantragen wird, uns die Kosten des Löschungsverfahrens aufzuerlegen, die dies nach dem neuen Markengesetz jetzt möglich sei und aufgrund der "Vorgeschichte" des Konflikts rechtskräftig festgestellt sei, daß "VITA-ELEMENTAR" benutzt werde.

Da die Frist sehr knapp ist, wären wir Ihnen für eine baldige gutachtliche Stellungnahme zur Rechtslage verbunden. Bitte lassen Sie uns bezüglich auf uns zukommender Kosten nur wissen, ob (und wenn ja: welche) Kosten im Rahmen des Löschungsverfahrens vor dem Deutschen Patentamt

anfallen bzw. uns als Ergebnis des patentamtlichen Löschungsverfahrens auferlegt werden könnten, und ob die Forderung des Patentanwalts der BIG GmbH über DM 2.765,00 berechtigt ist.

II.

Für unser Unternehmen arbeitet Herr Dipl.-Chem. Dr. K. als freier Mitarbeiter. Herr Dr. K., der früher bei der Firma BIG GmbH angestellt war, aber am 31. Dezember 1993 dort ausgeschieden ist und seitdem als Handelschemiker ein eigenes chemisches Labor betreibt, erhält von uns einzelne Entwicklungsaufträge mit klar umrissener Aufgabenstellung, die er eigenverantwortlich in seinem Labor bearbeitet. Er erstellt über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht, den er uns, zusammen mit seiner Rechnung, im Rahmen einer den Auftrag abschließenden Besprechung übergibt.

Mitunter regt auch Herr Dr. K. aufgrund eigener Sachkenntnis und aufgrund des Erkennens nachteiliger Problemlösungen im Stand der Technik von sich aus Entwicklungen in unserem Hause an. So ist er am 6. Oktober 1995 auf uns mit einem Vorschlag für ein energiesparendes und die wärmeempfindliche Natur der Vitamine berücksichtigendes Verfahren zum Einmischen von Vitamin-Vormischungen in Futtermittel-Mischungen zugekommen. Eine Arbeitnehmererfindungsmeldung betreffend dieses Verfahren hatte er bei seinem früheren Arbeitgeber, der BIG GmbH, am 12. November 1992 zusammen mit zwei weiteren Erfindern eingereicht, die laut Meldung zu je 10 % beteiligt waren, während er zu 80 % am Zustandekommen der Erfindung beteiligt war. Die BIG GmbH hatte sich zu diesem Vorschlag jedoch bis zum Ausscheiden von Herrn Dr. K. nicht geäußert; sein Vorgesetzter, der einer der zu 10 % beteiligten Miterfinder war, die beide weiter bei der BIG GmbH beschäftigt sind, hatte ihn lediglich mündlich wissen lassen: "Die Sache ist bei unserem Patentanwalt in Bearbeitung." Nach Recherchen von Herrn Dr. K. hat die BIG GmbH eine Patentanmeldung auf das obige Verfahren bisher nicht eingereicht.

Herr Dr. K. hat seinen früheren Vorschlag, der ja die BIG GmbH nicht zu interessieren schien, am 6. Oktober 1995 mit mir besprochen und mir vorgeschlagen, eine auf dieses Verfahren gerichtete Patentanmeldung einzureichen. Dr. K. hat dazu die ihm von seiner früheren Erfindungsmeldung vorliegenden Informationen beigesteuert und wurde zusätzlich von uns im Rahmen der üblichen Auftragsvergabe an ihn beauftragt, Tests des Verfahrens an verschiedenen, für uns besonders

interessanten Vitaminmischungen durchzuführen. Bei Ablieferung der schriftlichen Ergebnisse haben wir ihn nicht nur - wie üblich - für seine auftragsgemäß durchgeführten Versuche nach Rechnung bezahlt, sondern ihm darüberhinaus DM 20.000,00 zukommen lassen, die ihm - mit seiner Zustimmung und gegen Quittung - unter ausdrücklichem Hinweis auf seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Grundidee des Verfahrens übergeben wurden. Die auf das Verfahren gerichtete Patentanmeldung wurde bis auf ein einziges bevorzugtes Anwendungsbeispiel, das wir in unserem eigenen Labor ausgetüftelt haben und das die Anwendung des Verfahrens auf eine ganz bestimmte, bisher als problematisch angesehene Vitamin-Vormischung betrifft, von ihm ausgearbeitet und von uns - ebenfalls mit seiner Zustimmung - auf den Namen unserer Firma am 20. Oktober 1995 beim Deutschen Patentamt eingereicht. Da das Verfahren vielversprechend zu sein scheint, wurde inzwischen eine die Priorität der deutschen Voranmeldung in Anspruch nehmende PCT-Nachanmeldung unter Benennung aller denkbaren PCT-Vertragsstaaten einschließlich des Europäischen Patentamtes eingereicht.

Nach Veröffentlichung der Anmeldung im April 1997 - eine erfolgreiche Vermarktung der mit dem Verfahren hergestellten Futtermittelmischungen zeichnete sich für uns bereits ab - trat Herr Dr. K. jedoch an uns heran und trug mit einem Schreiben vom 2. Mai 1997 vor, das spezielle Anwendungsbeispiel, das wir in unserem Labor entwickelt hatten, und insbesondere das im Zusammenhang mit dem angemeldeten Verfahren aus Vitaminvormischung und Futtermittel-Grundkomponente entstehende vitaminhaltige Futtermittel, seien nicht von ihm für die Patentanmeldung zur Verfügung gestellt worden. Vielmehr handele es sich bei dieser Verfahrensvariante und dem dabei entstehenden Produkt um eine besondere, von ihm bereits vor dem Tag der Anmeldung entwickelte, gesonderte Erfindung, über die er jedoch im Hinblick auf weitere Entwicklungen damals noch Stillschweigen bewahrt habe. Insbesondere hätte diese Variante nicht zum Bestandteil der Anmeldung gemacht werden dürfen, da er sie nicht als Ergebnis seines Auftrags "gemeldet" habe.

Er betrachte daher diesen Teil der Anmeldung als sein geistiges Eigentum und habe dies bereits dem deutschen Patentamt mitgeteilt, da das Prüfungsverfahren der deutschen Patentanmeldung noch nicht abgeschlossen sei. Zudem ständen seine das spezielle Ausführungsbeispiel betreffenden Arbeiten der Erteilung eines Patents auf dieses Ausführungsbeispiel neuheitsschädlich entgegen. Tatsächlich legte Dr. K. von seiner Laborantin unterzeichnete Laborprotokolle mit Datum

16. Oktober 1995 vor, die dasselbe Ausführungsbeispiel zeigen, wie wir es in unserem Labor ausgearbeitet haben.

Zum anderen beunruhigt uns ein Schreiben der BIG GmbH, das uns ebenfalls nach Veröffentlichung der deutschen Patentanmeldung erreichte. Diese machte geltend, daß die beiden nach wie vor bei ihr beschäftigten Miterfinder der BIG GmbH ihren Anteil an der der deutschen Patentanmeldung zugrundeliegenden Erfindung an sie für je DM 5.000,00 verkauft hätten. Dies sei durch die (tatsächlich) beigefügten Vertragskopien vom 1. März 1994 belegt. Die BIG GmbH sehe daher die Einreichung unserer Patentanmeldung als widerrechtliche Entnahme an. Sie werde daher die Patenterteilung abwarten und uns dann auf Herausgabe des Patents in Anspruch nehmen.

Wie sollen wir auf diese beiden Schreiben reagieren? Müssen wir uns Sorgen machen, daß unser weltweiter Patentschutz für dieses interessante Verfahren an den Einwänden von Dr. K. bzw der Firma BIG GmbH scheitert? Bitte lassen Sie uns baldmöglich Ihr Gutachten zur Rechtslage zukommen, insbesondere kann Dr. K. seine "Rezeptur" gesondert schützen lassen?

Wir hoffen, bald von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

VITA Tiernahrungs GmbH

Bearbeitungsvermerk:	Bitte verfassen Sie ein gutachtliches Antwortschreiben an die VITA Tiernahrungs GmbH. Unterstellen Sie dabei alle Tatsachen als richtig. Die Ähnlichkeit der beiden Marken "VITA-PLEMENT" und "VITA-ELEMENTAR" ist zu unterstellen.
Hilfsmittel:	Schönfelder, Deutsche Gesetze Taschenbuch des Gewerblichen Rechtsschutzes (4 Bände)
Zeit:	5 Stunden

Deutsches Patentamt

München, 5. Februar 1998

Patentanwaltsprüfung IB/1998

Wissenschaftliche Prüfungsaufgabe

Die Grenzen der Patentfähigkeit

Eine systematische Darstellung

Geben Sie an, unter welchen Voraussetzungen Patente mit Wirkung für Deutschland *nicht* erteilt werden können. Die positiven Patentierungsvoraussetzungen sind als bekannt vorauszusetzen.

Stellen Sie bei Ihren Ausführungen die Systematik der gesetzlichen Nichtpatentierungstatbestände in den Vordergrund. Zeigen Sie im Rahmen Ihrer Darstellung beispielhaft einige Fallgestaltungen auf, an denen die Grenzen der Patentfähigkeit und ihre Berücksichtigung im Prüfungs- und Erteilungsverfahren deutlich werden.

Stellen Sie Parallelen oder Unterschiede zu anderen gewerblichen Schutzrechten dar.

Ziehen Sie neben den für Deutschland geltenden nationalen Bestimmungen auch internationale und regionale Übereinkommen und Richtlinien in Betracht, die für Deutschland Wirkung entfalten, sowie gegebenenfalls hierzu ergangene Rechtsprechung.

Fügen Sie Ihrer Darstellung eine Gliederung bei.

Nehmen Sie gesondert Stellung zu folgendem Fall:

Die M. University (USA) hat unter Beanspruchung der US-Priorität 6..... eine Patentanmeldung für eine „Zusammensetzung für Euthanasie" eingereicht.

Die Patentansprüche lauten u.a.:

„1. Zusammensetzung, welche eine wäßrige Lösung umfaßt, umfassend

(a) eine cardiotoxische Verbindung, ausgewählt aus der Gruppe, bestehend aus einem Quinacrinsalz und einem Chloroquinsalz in einer cardiotoxischen Menge und

(b) Embutramid in einer letal anästhetischen Menge.

2 - 13. pp.

14. Verwendung einer Zusammensetzung nach einem der Ansprüche 1 bis 13 zum Herstellen eines Medikaments zum Bewirken der schmerzlosen Tötung eines niederen Säugetiers."

In der Beschreibung heißt es u.a.:

„Die Erfindung bezieht sich auf Zusammensetzungen, die verwendet werden, um die humane Tötung niederer Säugetiere herbeizuführen...

Probleme bisher bekannter Lösungen bestehen in der schwierigen Verfügbarkeit der Bestandteile aufgrund arzneimittelrechtlicher Bestimmungen, zum anderen in deutlich erkennbaren Nebenwirkungen, wie z. B. verstärkte Herztätigkeit vor dem Eintritt des Todes für mehrere Minuten. Ziel der Erfindung ist es, auf der Grundlage leicht verfügbarer Bestandteile eine Zusammensetzung bereitzustellen, die sichtbare Nebenwirkungen weitgehend vermeidet."

Der Prüfer des Deutschen Patentamts macht die Anmelderin darauf aufmerksam, daß er einen Disclaimer für erforderlich hält, der die Anwendung am Menschen ausdrücklich ausschließt.

Zu Recht?

Zeit: 5 Stunden

Hilfsmittel: Schönfelder, Deutsche Gesetze, Textsammlung
Taschenbuch des Gewerblichen Rechtsschutzes (4 Bände)

Deutsches Patentamt

München, den 4. Juni 1998

Patentanwaltsprüfung II 1998

Praktische Prüfungsaufgabe

FLOW Sportartikel GmbH
Postfach
81545 München

München, den 30.4.1998

Sehr geehrter Herr Patentanwalt,

Wir sind ein junges (1992 gegründet) stark expandierendes Unternehmen im Snowboardbereich. Unser Hauptprodukt ist eine Snowboardbindung, mit der wir in den letzten 3 Jahren auf dem deutschen Markt ca. 10 % der Marktanteile hielten. Eine kürzlich durchgeführte Marktanalyse ergab, daß 32 % der aktiven Snowboardfahrer die "FLOW"-Bindung kennen. Wir haben auch sehr viel Werbung in allen Snwoboardmagazinen, sind bei allen namhaften Snowboardwettbewerben präsent und waren auch auf der Olympiade vertreten. Unser Name "FLOW" ist auch durch die deutsche Wortmarke Nr. ..... für die Waren

"Sportbekleidungsstücke und Sportschuhe, insbesondere Bekleidungsstücke und Schuhe für snowboarding; Sportartikel, (soweit in Klasse 28 enthalten), Snowboards, Snowboardbindungen, Spezialtaschen und -Säcke für Snowboards"

geschützt. Die Marke wurde am 13. Mai 1993 angemeldet und am 20. Juli 1993 eingetragen. Daneben haben wir auch noch eine EU-Marke für dieselben Waren, die am 15. Dezember 1997 veröffentlicht wurde.

Als modernes Unternehmen wollen wir natürlich auch im Internet präsent sein. Zu unserer großen Überraschung mußten wir feststellen, daß die Internet-Adressen (sogenannte Domain-Adresse)

1. http://www.flow.com und
2. http://www.flow.de

bereits besetzt sind. Wie Sie sicherlich wissen, steht das Kürzel "http" für das Übertragungsprotokoll, "www" für "world wide web", während der suffix ".com" für commercial steht und nur an gewerbliche Unternehmen vergeben wird, während ".de" als Ländersuffix für in Deutschland ansässige Nutzer reserviert ist. Die Vergabe dieser Domain-Adressen ist weltweit einheitlich geregelt und erfolgt in Deutschland durch das DE-NIC (Deutsches Network Information Center). Jede Domain-Adresse kann, ähnlich einer Telefonnummer, weltweit nur einmal vergeben werden. Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, versuchen die meisten Internet-Anbieter ihren Namen oder ihr Firmenschlagwort als Internet-Adresse zu bekommen, da sie darüber am leichtesten aufzufinden sind. So finden Sie beispielsweise die Firma BMW unter http://www.bmw.de, die amerikanischen Web-side von Porsche unter http://www.porsche.com und die deutsche Web-side von Porsche unter http://www.porsche.de. Auch das Deutsche Patentamt ist beispielsweise unter http://www.deutsches-patentamt.de zu erreichen.

Unsere Ermittlungen zu den beiden oben genannten Domain-Namen ergaben folgendes:

1. Die Sub-Domain "flow.de" ist für einen Herrn D. in Berlin reserviert, der sich über 100 Domain-Namen von teilweise recht bekannten Firmen reservieren ließ. Auf unser Anschreiben bot er uns mit Schreiben vom 14.04.1998

"freibleibend" an, die Domain-Adresse "flow.de" gegen eine Zahlung von DM 30.000,-- an uns zu übertragen. Gleichwohl teilte er uns wenige Tage später mit, er ziehe sein Angebot zurück, da er diesen Domain-Namen an einen Sporthändler S. GmbH in Köln, der unter anderem auch unsere Produkte vertreibt, gegen ein monatliches Entgelt von DM 500,-- zur Nutzung überlassen habe. Das Sporthaus S. hat, wie wir gestern feststellten, noch keine abrufbare Web-side, ist über das Internet also noch nicht erreichbar. Auf unsere Anfrage teilte uns der Geschäftsführer Herr S. aber mit, daß er die "Lizenz" rechtmäßig erworben und auch schon die erste Nutzungsgebühr an Herrn D. bezahlt habe, weshalb er sich berechtigt fühle, die Domain zu verwenden.

2. Die Sub-Domain "flow.com" ist für die in Hamburg ansässige Firma "Deutsches Therapiezentrum für Flow-Psychologie GmbH" registriert. Auf der Web-side dieser Firma werden diverse Seminare, Gruppen- und Einzeltherapien im psychologischen Bereich angeboten. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß der Begriff "flow" in der englisch-sprachigen Psychotherapie eine relativ neue Behandlungsmethode kennzeichnet. Die gegnerische Firma lautete bis August 1996 "Deutsches Therapiezentrum Hamburg GmbH" und hat erst seit diesem Datum den heutigen Namen. Wir haben mit ihr bisher noch keinen Kontakt aufgenommen und bitten zunächst um Ihren Rat, ob wir überhaupt etwas unternehmen können, um auch die Internet-Adresse "flow.com" zu erhalten.

Zu beiden Fällen bitten wir Sie um Ihre ausführliche Stellungnahme was wir unternehmen sollten, um mindestens eine der gewünschten Internet-Adresse zu erhalten.

Sollten wir mehrere Rechtsansprüche haben, so gehen Sie bitte auf jeden einzeln ein. Falls die Angelegenheit vor Gericht kommt, würden wir gerne in München klagen. Ist dies möglich?

Mit freundlichen Grüßen
FLOW Sportartikel GmbH

gez. Schloßbauer
(Geschäftsführer)

Zeit: 5 Stunden
Hilfsmittel: Schönfelder, Deutsche Gesetze
Taschenbuch des gewerblichen Rechtsschutzes
(4 Bände)

Deutsches Patentamt München, den 3. Juni 1998

PATENTANWALTSPRÜFUNG

II/1998

Wissenschaftliche Aufgabe

Aufgabe 1

Am 1.10.85 geht beim DPA fernschriftlich ein Antrag auf Erteilung eines Patents für die in einer Anlage beschriebene, eine Kuckucksuhr betreffende Erfindung ein. Diesem Antrag waren als Anlage ausschließlich 10 Patentansprüche ohne Bezugszeichen beigefügt. Am 22.10.85 wurden komplette Unterlagen nachgereicht, und zwar dieselben 10 Patentansprüche, nunmehr mit Bezugszeichen versehen, 10 Seiten Beschreibung, 5 Zeichnungsfiguren und eine Zusammenfassung. Nach Zwischenbescheiden der Prüfungsstelle hat der Anmelder am 5.10.94 ein gegenüber den ursprünglichen Patentansprüchen eingeschränktes Patentbegehren mit 6 Patentansprüchen und daran angepaßter Beschreibung vorgelegt. Darauf wurde am 10.1.96 ein Patent erteilt; Einspruch wurde nicht erhoben.

Mit am 12.1.95 beim DPA eingegangener Erklärung vom selben Tage hat der Anmelder "die Teilung der Anmeldung beantragt" und als Anlage einen Erteilungsantrag und die für die Teilanmeldung bestimmten Unterlagen, nämlich Zusammenfassung, Beschreibung, Patentansprüche,Zeichnungen, beigefügt. Diese Unterlagen waren identisch mit den am 22.10.85 zur ursprünglichen Anmeldung eingereichten Unterlagen.

Auf Vorhalt der Prüfungsstelle, daß die Teilungserklärung nicht erkennen lasse, welcher Teil in der Stammanmeldung verbleibe, erklärte der Anmelder am 10.4.95, für die Stammanmeldung sollten die am 5.10.94 eingereichten Unterlagen mit dem eingeschränkten Patentbegehren gelten und der Trennanmeldung sollten alle in der ursprünglichen Anmeldung enthaltenen Gegenstände zugrunde liegen, und zwar die am 12.1.95 übersandten Unterlagen. Damit würde in den Patentansprüchen der Stammanmeldung einerseits und der Teilanmeldung andererseits keinesfalls Schutz für identische Merkmalskombinationen beansprucht. Mithin würden sich die Gegenstände der Stamm- und der Trennanmeldung, wie vom BGH gefordert, in zumindest einem

Merkmal unterscheiden. Gleichzeitig reichte der Anmelder einen Verrechnungsscheck ein zur Entrichtung der für die Teilanmeldung fälligen Gebühren.

Im danach aufgenommenen Prüfungsverfahren der Teilanmeldung hat der Anmelder am 6.11.96 zusätzliche Ansprüche 11 bis 13 vorgelegt. Im Anspruch 13 sah die Prüfungsstelle eine unzulässige Erweiterung und wies, nachdem diese trotz Aufforderung vom Anmelder nicht beseitigt wurde, die Teilanmeldung aus diesem Grund zurück. Der Anmelder legte zulässig Beschwerde ein.

Fragestellung:

Wie könnte nach Ihrer zu begründenden Auffassung das Bundespatentgericht entscheiden?

Aufgabe 2

Ein Patentinhaber möchte sein eine Befestigungsvorrichtung für Sanitärartikel betreffendes und noch bestehendes Patent beschränken. Die Patentschrift enthält einen Anspruch 1, einen davon abhängigen, auf den Anspruch 1 zurückbezogenen Anspruch 2 und einen auf Anspruch 1 oder 2 zurückbezogenen abhängigen Anspruch3 sowie eine Beschreibung und 1 Zeichnungsfigur zu einem beschriebenen Ausführungsbeispiel.

Der Patentinhaber reicht am 3. Dezember 1998 den Beschränkungsantrag ein und bezahlt 200,- DM mit aufgeklebten Gebührenmarken. Er stellt den Antrag, das Patent 43 .. ... dadurch mit rückwirkender Kraft zu beschränken, daß die Patentansprüche 1 bis 3 der Patentschrift durch den anliegenden einzigen Patentanspruch ersetzt werden.

Dieser anliegende einzige Patentanspruch setzt sich aus dem Patentanspruch 1 der Patentschrift, in dem das 'dadurch gekennzeichnet' "zur Abgrenzung gegenüber dem neu ermittelten Stand der Technik" weiter nach unten verschoben wurde, und den mit 'gegebenenfalls' angefügten Merkmalen des kennzeichnenden Teils des Anspruchs 3 der Patentschrift zusammen. Ferner wurde in das Merkmal

des Anspruchs 1 der Patentanschrift, 'daß das aus der Wand herausragende Ende jeder Schraube bis zur aufgeschraubten Mutter von einer Hülse umgeben ist', vor dem Wort 'bis' das Wort 'nahezu' eingefügt .

Der Patentinhaber hat zur Begründung seines Antrags eine vorveröffentlichte britische Patentschrift genannt und dargelegt, daß er sich durch sie veranlaßt sehe, sein Patent in der beantragten Form zu beschränken, um Angriffen auf sein Patent zu entgehen.

Fragestellung:

Wie könnte nach Ihrer Auffassung das Patentamt entscheiden? Nehmen Sie zu allen in Frage kommenden Aspekten Stellung.

Aufgabe 3

Für eine Erfindung, die einen Behälter zur Aufbewahrung insbesondere von Lebensmitteln betrifft, ist das Patent erteilt worden. Die Patenterteilung ist am 12. Januar 1998 im Patentblatt veröffentlicht worden. Gegen das Patent ist Einspruch erhoben worden.

Einspruch I stammt von der Dum GmbH und ist am Dienstag, 14. April 1998 beim Patentamt eingegangen. Im Mai 1998 ist über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet worden, und Herr Streng, der Konkursverwalter, hat, nachdem er die Aufnahme des Einspruchsverfahrens erklärt hatte, als eine seiner ersten Maßnahmen den Geschäftsbetrieb der wichtigsten Teilbereiche an die Großschmidt GmbH veräußert, die sich darauf in Dumgro GmbH umbenannt hat. Ob die Namensänderung schon ins Handelsregister eingetragen worden ist, ist nicht bekannt. Die neue GmbH hat die Kopie einer Vereinbarung zwischen dem Konkursverwalter und ihr mit dem folgenden Wortlaut beim Patentamt eingereicht:

> „Die Firma Großschmidt GmbH, ..., hat von der Dum GmbH i.K. den Geschäftsbetrieb der Teilbereiche Produktion, Service und Ersatzteile als Sachgesamtheit einschließlich der Firma, des vorhandenen Auftragsbestandes, des gesamten in der Gesellschaft als immaterielles Wirtschaftsgut vorhandenen Know-Hows sowie sämtlicher Marken (Warenzeichen), Patente und sonstiger Unterlagen übernommen.
>
> Die Firma Großschmidt GmbH tritt als Einsprechende in das Einspruchsverfahren gegen das deutsche Patent ... ein. Der

Konkursverwalter stimmt dem Eintritt der Firma Großschmidt GmbH in das Einspruchsverfahren zu."

Nach den weiteren schriftlichen Ausführungen verfügt der Konkursverwalter lediglich noch über einige Vermögenswerte wie Immobilien und Forderungen aus offenen Geschäften, die der Befriedigung der Gläubiger der Dum GmbH i.K. dienen sollen. Der Einspruch sei ausschließlich im Interesse des übertragenen Geschäftsbetriebs erhoben worden; ein Restinteresse des ursprünglichen Interessenträgers sei nicht mehr festzustellen. Die Dum GmbH i.K. sei mangels der erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen gar nicht mehr in der Lage, das Verfahren weiter zu verfolgen. Die Dumgro GmbH hafte für die durch den Einspruch erwachsenen Kosten oder noch erwachsenden Kosten des Verfahrens. Neue Interessen träten dem Patentinhaber bei einem Übergang der Einsprechendenstellung nicht entgegen.

Einspruch II stammt von dem Anton Oberhuber und wurde im Februar 1998 eingelegt. Eine Begründung war dem Einspruchsschriftsatz nicht beigefügt. Oberhuber ist gegen Anfang März 1998 verstorben; alleinige Erbin ist seine einzige Tochter, Frau Ganzmüller geb. Oberhuber. Da Frau Ganzmüller sich mit patent-rechtlichen Problemen überfordert fühlt, hat sie in den letzten März-Tagen mit dem Emil Untermeier schriftlich vereinbart, daß dieser an ihrer Stelle das Einspruchsverfahren fortführen solle. Näheres über Untermeier, seine berufliche bzw. geschäftliche Tätigkeit und über den weiteren Inhalt der zwischen den beiden getroffenen Vereinbarung ist nicht bekannt. Untermeier hat mit Schriftsatz vom 5. April 1998, der am 13. April 1998 bei dem Patentamt eingegangen ist, den Einspruch begründet.

Einspruch III stammt von der Altmeier GmbH, deren Geschäftsführer zur Begründung wörtlich ausgeführt hat:

„Es liegt ein Fall der offenkundigen Vorbenutzung vor. Hierzu wird auf eine von der Einsprechenden hergestellte und vor dem Anmeldetag vom 25. September 1995 auf dem Markt vertriebene Blechdose verwiesen, von der in der Anlage eine Skizze und Kopien beigefügt werden. Der Skizze ist auch eine Dosenbeschreibung beigefügt. Diese Dose wird durch die Firma Zeller in Anklam zur Verpackung und zum Verkauf ihrer Produkte eingesetzt. Ein Muster der Dose wird nachgereicht. Für die Herstellung und den Vertrieb der Dose vor dem Anmeldetag des angegriffenen Patents wird Beweis durch Aussage der folgenden Zeugen angeboten: ..." (Es folgen die Namen der Zeugen mit Anschriften und Berufsangaben.)

Auch die Altmeier GmbH existiert inzwischen nicht mehr. Ausweislich eines von einer Neumeier GmbH, die das Einspruchsverfahren anstelle der Altmeier

GmbH fortführen will. beim Patentamt eingereichten Handelsregisterauszugs ist letztere nach Erhebung des Einspruchs mit der ersteren in der Weise verschmolzen, daß allein die Neumeier GmbH fortbesteht; die Altmeier GmbH ist erloschen.

Prüfen Sie die Erfolgsaussicht der Einsprüche und nehmen Sie in allen auftretenden Fragen rechtsgutachtlich Stellung.

Zeit:	5 Stunden
Hilfsmittel:	Schönfelder, Deutsche Gesetze
	Taschenbuch des gewerblichen Rechtsschutzes (4 Bände)

Deutsches Patentamt **München, den 6. Oktober 1998**

Patentanwaltsprüfung IIIA/1998

Praktische Prüfungsaufgabe

I.

05.10.1998

Fa. Werner Wilhelm
Eschenallee 6
40163 Düsseldorf

Herrn
Patentanwalt Dr. Schlau

Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Patentanwalt,

vor einiger Zeit haben wir beim Deutschen Patentamt das von uns bereits benutzte Wortzeichen "Victoria" für "Schuhwaren, einschl. Schuhen, Slipper und Stiefel" zur Eintragung als Marke angemeldet. Die Prüfungsstelle des Deutschen Patentamts hatte die Anmeldung sodann mit Beschluß vom 30.06.1997 durch eine Beamtin des gehobenen Dienstes unter Bezugnahme auf einen vorausgegangenen Beanstandungsbescheid wegen Bestehens eines Freihaltungsbedürfnisses und wegen ersichtlicher Täuschungsgefahr zurückgewiesen.

Die Beanstandung stützte sich in erster Linie darauf, daß "Victoria" der Name mehrerer Gebietskörperschaften sei, und zwar einer Stadt in Kamerun mit 32000 Einwohnern (Herstellung von Plastikschuhen), einer Stadt in Texas mit 41000 Einwohnern und diversen Industrien, einer kanadischen Stadt mit 62000 Einwohnern und ansässiger Bekleidungsindustrie. Schließlich heiße ein Bundesland in Australien mit ca. 3,6 Mio. Einwohnern und diversen Fertigungszweigen einschl. der Bekleidungsindustrie "Victoria". Den Konkurrenten der Anmelderin müsse es daher unbenommen bleiben, auf die Herkunft ihrer an diesen Orten hergestellten oder weitervertriebenen Waren hinweisen zu können. Darüber hinaus bestehe eine ersichtliche Täuschungsgefahr, da beachtliche Teile des Verkehrs in dem Zeichenwort einen Hinweis darauf sehen würden, daß die so gekennzeichneten Waren aus Victoria (Australien) stammten. Im übrigen handele es sich bei der angemeldeten Bezeichnung um das spanische Wort für "Sieg". Derartige Bezeichnungen fänden in der Werbesprache immer wieder Verwendung, wenn darauf hingewiesen werden solle, daß die so bezeichneten Waren größte Verkaufserfolge erzielten oder, wie etwa beim sportlichen Wettbewerb, mit den Waren der Sieg erreicht werden könne.

Unsere gegen diesen Beschluß gerichtete Erinnerung hat die Prüfungsstelle - besetzt mit einem Beamten des höheren Dienstes - durch Beschluß vom 21.08.1998, zugestellt am 07.09.1998 wegen Bestehens eines Freihaltungsbedürfnisses zurückgewiesen. Der Erinnerungsprüfer geht davon aus, daß das spanische Wort "Victoria" in der deutschen Sprache die Bedeutung von "Sieg" habe. Dieser Begriff sei im übertragenen Sinne auf Sachen bezogen ohne weiteres als Qualitätshinweis auf ein Spitzenprodukt aufzufassen. Dies gelte für nahezu alle Industrieerzeugnisse, besonders aber für Schuhwaren, die eine Identifizierung des Trägers bzw. Benutzers mit dem Produkt ermöglichten oder die Person durch das Tragen der entsprechenden Schuhe aufwerteten. Das Freihaltungsbedürfnis an dem deutschen Wort "Sieg" erstrecke sich auch auf die aus der Welthandelssprache Spanisch stammende Bezeichnung "Victoria". Gerade im Bereich der Leder- und Schuhwarenindustrie hätten spanische Produkte schon immer einen guten Ruf gehabt.

Wir bitten um Ihre Stellungnahme, ob aus Ihrer Sicht es sinnvoll ist, gegen diesen Beschluß Beschwerde einzulegen.

II.

Ferner erbitten wir Ihren Rat bezüglich folgenden Sachverhalts:

Wir sind von der Inhaberin der Marke 1 075 413 "Vittorio" angeschrieben worden. Danach werden wir aufgefordert jegliche Benutzung unserer Marke zu unterlassen.

Die Marke 1 075 413 "Vittorio" ist für "Bekleidungsstücke, nämlich Hosen und Oberteile (Jacken); Schuhwaren" eingetragen worden. Nach unserer Kenntnis wird jedoch die Marke nur für Hosen und Jacken, aber nicht für Schuhe benutzt.

Ein ähnliches Schreiben erreichte uns von der Inhaberin der Marke 791328 "Victory", wonach auch diese uns auffordert, die Benutzung des Zeichens "Victoria" zu unterlassen.
Die Marke "Victory" ist für Schuhe eingetragen.

Wir verstehen diese Androhungen nicht; denn nach unseren Recherchen gibt es zahlreiche für die Warenart "Schuhe" eingetragene ähnliche Zeichen (z.B. Victoire, Victor, Victori usw.). Offensichtlich ist es hier bisher nicht zu Verwechslungen gekommen, so daß dies auch für den vorliegenden Fall gelten müßte? Wir bitten um

Mitteilung, wie aus Ihrer Sicht die Rechtslage zu beurteilen ist und was die Inhaber der beiden Marken gegen uns unternehmen können.

III.

Weiterhin erbitten wir Ihren Rat zu folgendem Sachverhalt:

Mehrere unserer Kunden sind von einem unserer Konkurrenten angeschrieben worden. In diesen gleichlautenden Schreiben wird u.a. folgendes ausgeführt:

> Sehr geehrter .....,
>
> wir sind an dem deutschen Gebrauchsmuster Y berechtigt, welches sich in Kraft befindet. Die Rechtsbeständigkeit dieses Schutzrechtes ist überprüft worden.
> Das Gebrauchsmuster Y bezieht sich auf eine Vorrichtung zum Besohlen von Schuhen.
> Wir haben in Erfahrung gebracht, daß Sie derartige Vorrichtungen von der Fa. Werner Wilhelm, Eschenallee 6, 40163 Düsseldorf beziehen. Damit ist der Tatbestand der Schutzrechtsverletzung erfüllt. Aus diesem Grunde haben wir Sie aufzufordern, eine strafbewehrte Unterlassungs-Verpflichtungserklärung abzugeben. Schadensersatzforderungen behalten wir uns vor.
> Darüber hinaus besteht für uns die Möglichkeit, selbst Ihre Kunden auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, weil das Benutzen der unter Schutz gestellten Vorrichtungen einen Verletzungstatbestand darstellt.

In das Gebrauchsmuster 8901481 haben wir Akteneinsicht genommen und festgestellt, daß das Deutsche Patentamt gemäß § 7 Gebrauchsmustergesetz eine Recherche durchgeführt hat. Der ermittelte Stand der Technik betrifft nach unserer Ansicht nicht den Inhalt des Gebrauchsmusters.

Wir bitten um Ihre Stellungnahme, was gegen dieses Vorgehen des Konkurrenten unternommen werden kann.

IV.

Schließlich haben wir zu dem Urteil, das Sie uns gestern übersandt haben, noch eine Frage:
Nach diesem Urteil sind wir in I. Instanz vom Landgericht zur Unterlassung und Auskunfterteilung verurteilt worden, bestimmte Produkte nicht anzubieten und Auskunft über die verkauften Produkte zu erteilen. Soweit haben wir die Entscheidung verstanden. Unverständlich ist uns jedoch die folgende Formulierung:

> " Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 450.000.--, für die Beklagte wegen ihrer Kosten ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ...."

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns die Bedeutung dieses Absatzes erklären könnten?

Mit freundlichen Grüßen!

Fa Werner Wilhelm

Zeit: 5 Stunden

Hilfsmittel: Schönfelder, Deutsche Gesetze
Taschenbuch des gewerblichen Rechtsschutzes (4 Bände)

Deutsches Patentamt **München, den 8. Oktober 1998**

Patentanwaltsprüfung IIIB/1998
Praktische Prüfungsaufgabe

Blechfalz GmbH
Walzstraße 43
Bottrop

Patentanwälte
Dr. Rathmann und Partner
Stahlstraße 12

Essen

Patentrechtliche Auseinandersetzungen

Sehr geehrter Herr Patentanwalt Dr. Rathmann!

1. Unsere Firma, die Blechfalz GmbH, hat ein patentrechtliches Problem, zu dem ich Ihnen des besseren Verständnisses wegen zunächst die Vorgeschichte darstellen muß.

   Wir sind ein Unternehmen, das sich seit etwa 10 Jahren auf dem Gebiet der Herstellung von Möbeln aus Stahlblech recht gut etabliert hat. In erster Linie stellen wir Regale und Schränke für Werkstätten, Laborräume, medizinische Behandlungsräume, aber auch für Großküchen her. Das von uns hauptsächlich verwendete Material ist Edelstahlblech.

   Vor etwa 5 Jahren, als aufgrund der abflauenden Konjunktur unsere Auslastung zu wünschen übrig ließ, suchten wir nach neuen Anwendungsgebieten für unsere inzwischen breite Erfahrung auf dem Gebiet der Verformung und Verarbeitung von Edelstahlblechen, und wir stießen dabei auf den Bereich der Fahrzeugeinrichtungen. Viele Handwerksbetriebe und Serviceunternehmen, die vor Ort in Haushalten, der Industrie und auch in Dienstleistungsunternehmen Reparaturen, Wartungsarbeiten und andere handwerkliche Tätigkeiten vornehmen müssen, verwenden häufig kleine Kombiwagen oder Kleinlastwagen, die speziell für die Bedürfnisse des betreffenden Handwerks- oder Servicebetriebs eingerichtet sind. Konkret weisen derartige Fahrzeuge Regale und Schränke in ihrem Inneren auf, in denen Werkzeuge,

Maschinen und Material untergebracht sind. Entsprechende Schränke und Regale sind unter Anpassung an den vorhandenen Innenraum fest in derartige Fahrzeuge eingebaut. Dabei müssen aus praktischen und aus sicherheitstechnischen Gründen eine Reihe von Vorschriften beachtet werden, die sicherstellen sollen, daß von den Einbauten weder im Fahrbetrieb noch im Falle eines Unfalls besondere Gefahr ausgeht.

Im Zuge unserer Recherchen und einer entsprechenden Projektplanung hatten wir Kontakt mit dem Verkäufer einer Firma bekommen, der für eine andere, mit Spezialfahrzeugen befasste Firma tätig war und der sich ohnehin schon mit dem Gedanken trug, sich auf dem Gebiet der Fahrzeugeinrichtungen selbständig zu machen. Mit diesem in Köln wohnhaften Verkäufer, Herrn K., schlossen wir im Oktober 1993 einen Vorvertrag über die Gründung eines selbständigen Unternehmens, an welchem Herr K. beteiligt und als Vertriebsleiter und als (einer von zwei) Geschäftsführer(n) eingestellt werden sollte.

Diese Firma, nämlich die Autoeinbausysteme GmbH & Co. KG wurde auf der Basis eines ab 03. Januar 1994 wirksamen Hauptvertrages am selben Tag in das hiesige Handelsregister eingetragen. Unser damaliger Produktionsleiter, Herr S., wurde als Geschäftsführer eingestellt, dem danach sowohl in unserer Firma als auch in der neugegründeten Firma der gesamte Produktionsbereich unterstand. Wegen einer Wettbewerbssperrklausel im Vertrag mit seiner vorherigen Firma trat Herr K. erst zum 01. April als Kommanditist und als weiterer Geschäftsführer in die Autoeinbausysteme GmbH & Co. KG ein. Er war jedoch ab bereits Januar 1994 regelmäßig im Betrieb und wurde über alle wesentlichen Vorgänge informiert.

Die Geschäfte liefen zunächst recht gut an, insbesondere bekamen wir viele Aufträge aus der näheren Umgebung, da wir aufgrund unserer sonstigen Tätigkeiten bereits gute Kontakte zu vielen Handwerksbetrieben und Serviceunternehmen in der näheren Umgebung hatten.

Spätestens im Verlaufe des Jahres 1996 stellte sich jedoch heraus, daß Herr K. seiner Aufgabe als Vertriebsleiter offenbar nicht gewachsen war. Auch nachdem er mehrere regionale Verkäufer eingestellt hatte, erhielten wir nur sehr wenige Aufträge für Fahrzeugeinrichtungen aus von unserem Firmensitz entfernteren Regionen, in denen die Verkäufer eigentlich Aquisition betreiben sollten.

Wegen zusätzlicher Unregelmäßigkeiten in der Buchführung entschlossen wir uns Mitte 1997, die Firma Autoeinbausysteme GmbH & Co. KG zu liquidieren und uns

einvernehmlich von Herrn K. zu trennen. In einem entsprechenden Auflösungsvertrag wurde festgelegt, daß Herr K. trotz der bei der Firma Autoeinbausysteme GmbH & Co. KG aufgetretenen Verluste seinen Kommanditistenanteil zurückerhält, daß wir keine weiteren Forderungen gegen ihn erheben und daß wir im übrigen die Produktion in unserer Firma Blechfalz GmbH weiterführen und dabei auch Material, Know-how und mit Ausnahme der Verkäufer alle Mitarbeiter der Autoeinbausysteme GmbH & Co. KG übernehmen. Gläubiger wurden aus dem von uns eingezahlten Gesellschaftskapital befriedigt.

Vor kurzem stellte sich heraus, daß Herr K. sich auf diesem Gebiet offenbar erneut selbständig gemacht hat, was uns angesichts seiner bei uns unter Beweis gestellten Fähigkeiten nicht weiter stören würde. Er hat jedoch vor einigen Wochen bei einem Besuch zumindest einen unserer Kunden im Gespräch auf sein Patent hingewiesen, mit welchem er uns angeblich demnächst die weitere Lieferung der von uns am häufigsten in Fahrzeuge eingebauten Schubladenschränke verbieten könne und werde.

In der Tat existiert offenbar eine uns bis vor kurzem nicht bekannte Patentanmeldung P 44 01, die Herr K. über einen Kölner Patentanwalt am 26. März 1994, also 5 Tage vor seinem offiziellen Eintritt in unsere gemeinsame Firma, hat einreichen lassen. Von einer mit uns befreundeten Zulieferfirma Z. GmbH, die selbst schon auf dieses Patent aufmerksam geworden war, haben wir inzwischen auch Kopien einer Akteneinsicht zu dieser Patentanmeldung P 44 01 erhalten. Daraus geht u. a. hervor, daß Herr K. offenbar im Februar 1998 zusammen mit seinem Patentanwalt dem Patentamt einen Besuch abgestattet und mit einem zuständigen Prüfer des Patentamtes ein Gespräch geführt hat. Das Protokoll dieses Gespräches enthält als Anhang Patentansprüche, die gewährbar sein sollen. Es wurden später auch neue Unterlagen eingereicht. Mit dem zuletzt von dem Herrn K. vertretenden Patentanwalt eingereichten Schreiben hat dieser jedoch seine Vertretung niedergelegt. Der Geschäftsführer der Z. GmbH glaubt zu wissen, daß dies mit der Finanzknappheit des Herrn K. zusammenhängt.

Herr K. hatte zwar schon bei der Herstellung des ersten Prototyps in der Startphase der gemeinsamen Firma von einer möglichen Patentierung der Schubladenschränke gesprochen, wir hatten diese jedoch nicht als patentwürdig angesehen und die Sache deshalb nicht weiterverfolgt. Über eine eigene Anmeldung hat Herr K. uns zu keinem Zeitpunkt etwas mitgeteilt. In einer Recherche, die wir bei einem Patentinformationsdienst in Auftrag gegeben hatten, sind übrigens keine weiteren Schutzrechte des Herrn K. festgestellt worden.

Patentanspruch 1 der Anmeldung P 4401 betrifft einen Schubladeneinbauschrank für Kraftfahrzeuge, wobei verschiedene Merkmale aufgelistet sind, die unsere Schränke tatsächlich erfüllen. Dabei geht es vor allem um bestimmte Falze und Formgebungen der Bleche, aus welchen Schubladen und Schrankwände gebildet sind, der Schubladenführungen und der Befestigungen der Schubladenführungen an den seitlichen Wänden eines solchen Schubladenschrankes. Insgesamt erhält man durch diese Merkmale die Vorteile, daß sich die Schubladen z. B. bei Kurvenfahrten des KFZ nicht von selbst öffnen und aus ihren Führungen herausrutschen, und daß keinerlei Schubladenteile über die Front des Schrankes hervorstehen, wobei durch Falze in den vorderen Abschlußblechen der Schubladen über die gesamte Breite verlaufende Griffmulden gebildet werden.

Zu einem gewissen Teil sind diese Merkmale, die wir auch bei Schubladenschränken für Laboreinrichtungen oder im medizinischen Bereich auch schon vor dem Jahr 1993 angewendet haben, bekannt und in erster Linie ist nur die Ausbildung der Griffmulden bei unserem Fahrzeugeinbausystem neu. Wir sind uns absolut sicher, daß dies eine Entwicklung unseres Produktionsleiters S. war, der leider kürzlich verstorben ist. Schon vor der Gründung und in der Startphase der Autoeinbausysteme GmbH & Co. KG hat nämlich Herr S. entsprechende Entwürfe gemacht, Prototypen hergestellt und sie dann K. vorgestellt, der selbst von der Herstellungstechnik solcher Systeme überhaupt nichts versteht. Leider können wir keine Aufzeichnungen von S. über die ersten Entwürfe entsprechender Schubladenschränke finden.

Was wir aber festgestellt haben und ganz sicher auch beweisen können, ist die Tatsache, daß wir schon während der Startphase der Autoeinbausysteme GmbH & Co. KG im Februar und März 1994 Schubladenschränke mit genau solchen Merkmalen hergestellt und an mindestens drei verschiedene Handwerksbetriebe in der näheren Umgebung geliefert haben. Dies hat Herr K. damals auch gewußt. Er weiss aber wahrscheinlich nicht, daß uns auch die Rechnungskopien dieser Lieferungen vorliegen, und insbesondere nicht, daß wir von diesen seinerzeitigen Prototypen auch Fotos vor und nach dem Einbau der Schränke angefertigt haben, auf denen sämtliche Einzelheiten zu erkennen sind, die in den Patenansprüchen von Herrn K. aufgelistet sind. Nach Rücksprache mit den Meistern dieser Handwerksbetriebe haben wir inzwischen auch die Bestätigung erhalten, daß diese Fahrzeuge nachweisbar schon im Februar und März 1994 (TÜV-Abnahme mit Einbauten im Februar 94) mit diesen Einrichtungen im Einsatz waren, und man ist auch bereit und in der Lage, dies gegebenenfalls mit Zeugen und schriftlichen Unterlagen nachzuweisen.

Selbstverständlich haben wir damals diesen Handwerksbetrieben auch keinerlei Geheimhaltungspflicht auferlegt, da wir den von K. geäußerten Gedanken eines patentrechtlichen Schutzes verworfen hatten. Herr K. hat aber offenbar seine Patentanmeldung P 44 01 ohne unser Wissen und ganz bewußt kurz vor Gründung der gemeinsamen Firma eingereicht, weil er ansonsten aufgrund seines ab 1. April 1994 gültigen Einstellungsvertrages verpflichtet gewesen wäre, alle Erfindungen der gemeinsamen Firma zur Verfügung zu stellen.
Unser Rechtsanwalt sieht allerdings weder in dem im Dezember 1993 geschlossenen Vorvertrag, noch in dem zum 1. 4. 94 geschlossenen Hauptvertrag, noch in dem Liquidationsvertrag irgendeine Basis, aufgrund welcher wir ein Recht zur Übertragung des vor dem 1. 4. angemeldeten Patentes oder ein Nutzungsrecht daran ableiten könnten.

Von der Z. GmbH haben wir inzwischen erfahren, daß deren Patentanwalt telefonisch etwas über eine offenbar unmittelbar bevorstehende Erteilung des Patentes P 4401 berichtet hat. Ist dies überhaupt möglich, wenn doch der Patentanwalt seine Vertretung niedergelegt hat? Die Z. GmbH sieht allerdings ihre Interessen durch dieses Patent nicht berührt.

Der Patentanwalt der Z. GmbH hat auch darüber berichtet, daß die eigentlich im März 1998 fällig gewordene fünfte Jahresgebühr für die Patentanmeldung P 4401 noch nicht bezahlt worden sei. Wenn diese Frist jetzt schon seit einem halben Jahr verstrichen ist, können wir doch wohl davon ausgehen, daß ein entsprechendes Patent schon längst erloschen ist bzw. überhaupt nicht mehr entstehen kann.

Bitte geben Sie uns schnellstmöglich Rat, wie wir uns in dieser Sache verhalten sollen, und zwar einerseits gegenüber unseren Kunden und andererseits gegenüber Herrn K., von dem wir bisher allerdings noch keine Verwarnung oder Abmahnung erhalten haben.

2. Die Firma DENTALAS GmbH, ein Wettbewerber unserer Tochter Technodent GmbH, München, hat auf der Internationalen Dentalmesse in Köln ein zahnärztliches Laserbehandlungsgerät angeboten, das nach den Prospektangaben offensichtlich von dem deutschen Patent der Technodent Gebrauch macht.

   Wir haben die Firma DENTALAS daraufhin auf unser deutsches Patent hingewiesen und diese aufgefordert, die patentverletzenden Handlungen zu unterlassen.

Herr Klug, der über einen Lizenzvertrag mit der Firma DENTALAS in Vertragsbeziehung steht, hat uns daraufhin erklärt, daß er kurz vor dem maßgeblichen Prioritätstag des deutschen Patentes in den U.S.A. einen Vortrag über einen Dentallaser gehalten habe, von dem er eine Tonaufzeichnung habe. In diesem Vortrag seien die Merkmale des Laserbehandlungsgerätes gemäß unserem Patent bereits mündlich vorveröffentlicht worden. Weitere Nachweise verweigerte uns Herr Klug.

Da wir in der Zwischenzeit unter Inanspruchnahme der Priorität unseres deutschen Patentes eine europäische Patentanmeldung nachgereicht hatten, haben wir vorsorglich eine Gebrauchsmusterabzweigung aus der europäischen Patentanmeldung vorgenommen, die mit den erteilten Vorrichtungsansprüchen des deutschen Patentes eingetragen worden ist.

Herr Klug hat nach Eintragung des abgezweigten Gebrauchsmusters Antrag auf Löschung des Gebrauchsmusters am 07. Febr. 1995 gestellt. Zur Begründung hat er unter anderem ausgeführt, daß das Gebrauchsmuster kein medizinisches Gerät, sondern ein medizinisches Verfahren offenbare.

Auf den Bescheid der Gebrauchsmusterabteilung des Patentamtes vom 17. Febr. 1995, durch den Herr Klug darauf hingewiesen wurde, daß die Löschungsantragsgebühr in Höhe von DM 300,-- nicht eingezahlt sei und der Antrag als nicht gestellt gelte, wenn die Gebühr nicht eingezahlt werde, wurde am 25. März 1995 beim Patentamt ein Verrechnungsscheck über DM 300,--, ausgestellt von der DENTALAS GmbH, eingereicht. In dem beigefügten Empfängerabschnitt ist als Verwendungszweck das Streitgebrauchsmuster sowie das zugehörige Löschungsaktenzeichen angegeben.

Nach Eingang der Löschungsantragsgebühr hat das Patentamt den Löschungsantrag zugestellt.

Wir haben daraufhin innerhalb der gesetzlichen Frist dem Löschungsantrag widersprochen und sind den Ausführungen in der Löschungsantragsschrift entgegengetreten.

Durch Bescheid vom 16. Aug. 1995 hat die Gebrauchsmusterabteilung des Patentamtes den Beteiligten mitgeteilt, aus den im Bescheid ausgeführten Gründen sei mit der Zurückweisung des Löschungsantrags zu rechnen.

Mit Schriftsatz vom 28. Aug. 1995 hat Herr Klug zunächst noch versucht, seine Argumente zu untermauern, hat aber letztlich den Löschungsantrag in dem gleichen Schriftsatz zurückgenommen.

Unser früherer Patentanwalt hat beantragt, Herrn Klug die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Durch Beschluß des Deutschen Patentamtes vom 04. Okt. 1995 sind dann auch die Kosten des Verfahrens Herrn Klug auferlegt worden. Zur Begründung hat das Patentamt ausgeführt, daß Herr Klug seinen Antrag auf Löschung des Gebrauchsmusters zurückgenommen habe.

Herr Klug hat daraufhin gegen den ihm zugestellten Beschluß mit folgendem Wortlaut Beschwerde eingelegt:

> "Gegen den Kostenausspruch des Beschlusses vom 04. Okt. 1995 in der obigen Gebrauchsmusterlöschungssache wird hiermit Beschwerde eingelegt.
>
> Begründung und Sachverhalt:
>
> Mit Schreiben vom 07. Febr. 1995 wurde von mir Löschungsantrag bezüglich des obigen Gebrauchsmusters gestellt. Mit Schreiben vom 17. Febr. 1995 teilten Sie mit, daß der Löschungsantrag nur dann rechtskräftig gestellt ist, wenn eine Gebühr von DM 300,-- innerhalb eines Monats entrichtet wird. Diese Gebühr wurde von mir als Antragsteller nicht bezahlt. Deshalb gilt der Antrag als von mir nicht gestellt. Eine entsprechende Beweislast liegt bei Ihnen. Durch den Bescheid vom 16. Aug. 1995 war ich zu einer entsprechenden Stellungnahme gezwungen (Schreiben vom 28. Aug. 1995).

Sollte der Geschäftsführer der Firma DENTALAS GmbH eine Gebührenzahlung getätigt haben, ist auch diese Firma mit den Kosten zu belasten.

gez. Klug"

Nachdem sich unser Patentanwalt zur Ruhe gesetzt hat, bitten wir Sie um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

Kann sich Herr Klug mit seiner Auffassung, daß der Löschungsantrag als nicht gestellt gelte, durchsetzen und wer erstattet uns letztlich die entstandenen Kosten?

Zeit:	5 Stunden
Hilfsmittel:	Schönfelder, Deutsche Gesetze
	Taschenbuch des gewerblichen Rechtsschutzes (4 Bände)

Deutsches Patentamt **München, den 7. Oktober 1998**

Patentanwaltsprüfung IIIB/1998
Wissenschaftliche Prüfungsaufgabe

Teil A:

Zeigen Sie die wesentlichen Unterschiede zwischen Einspruchs- und Nichtigkeitsverfahren nach deutschem Patentrecht auf. Welche aus den Unterschieden sich ergebenden Chancen und Risiken bzw. Vor- und Nachteile der beiden Angriffsmöglichkeiten sollte ein Patentanwalt mit einem Mandanten erörtern, der gegen ein Patent vorgehen will.

Teil B:

Dipl.-Ing. Daniel ist Inhaber eines kleinen, aber sehr innovativen Unternehmens, dessen Gegenstand die Neu- und Fortentwicklung hochwertiger Komponenten für Mountainbikes und Rennräder ist. Am 8. September 1998 (Veröffentlichung der Patenterteilung im Patentblatt) wurde ihm – schon 13 Monate nach der Anmeldung - vom Deutschen Patentamt ein Patent für ein von ihm selbst entwickeltes Hinterrad-Federungssystem für sogenannte "Fullsuspension"-Mountainbikes erteilt.

Nachdem seine Bemühungen zur Verwertung der Erfindung bereits sehr erfolgsversprechend verliefen, ging Dipl.-Ing. Daniel gestern ein Schreiben der patentanwaltlichen Vertreter des marktführenden japanischen Wettbewerbers "MA SHI NO" zu, in dem er auf ein für "MA SHI NO" eingetragenes deutsches Gebrauchsmusters für ein Federungssystem, das unzweifelhaft alle wesentlichen Konstruktionsmerkmale des Patentgegenstandes aufweist, hingewiesen wurde. Den dem Schreiben in Kopie beigefügten Eintragungsunterlagen war weiterhin zu entnehmen, daß die Gebrauchsmusteranmeldung nur 1 Woche vor seiner Patentanmeldung beim Patentamt

eingereicht und ca. 6 Monate später in die Rolle für Gebrauchsmuster eingetragen wurde.

Nehmen Sie Stellung, ob das Patent des Dipl.-Ing. Daniel überhaupt bestandskräftig ist und gegebenenfalls ob bzw unter welchen Umständen er Rechte aus seinem Patent gegen das japanische Unternehmen und gegen Dritte geltend machen kann.

Welche Rechtsfolgen ergeben sich, wenn das Gebrauchsmuster von "MA SHI NO" nach Ablauf der ersten Schutzdauer erlischt ?

Abwandlung:
Wie ist die Rechtslage, wenn bei sonst gleichem Sachverhalt die Gebrauchsmusteranmeldung von "MA SHI NO" 1 Woche nach der Patentanmeldung des Dipl.-Ing. Daniel beim Deutschen Patentamt eingegangen wäre ?

Zeit: 5 Stunden
Hilfsmittel: Schönfelder, Deutsche Gesetze, Textsammlung
Taschenbuch des Gewerblichen Rechtsschutzes (4 Bände)